

BEGRÜNDUNG

zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Mai 2024 (GVM 2024 Nr. 2 S. 2)

<https://kirchenrecht-bremen.de/document/57270>

A. Entstehungsgeschichte des Entwurfs einer Verfassung für die Bremische Evangelische Kirche

In der XI. Session (2007 – 2012) des Kirchentages legte der Kirchenausschuss nach Konsultation mit den Ausschüssen des Kirchentages einen Vorschlag zur Änderung der Ausschussstruktur vor, die eine Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 zur Voraussetzung hatte. Diese Verfassungsänderung wurde von den Mitgliedern des Kirchentages abgelehnt. In der Diskussion wurde unter anderem deutlich, dass die vorgeschlagene Verfassungsänderung die Gesamtstruktur der Verfassung vom 14. Juni 1920 berühren würde. Neben grundsätzlich ablehnenden Stimmen gegenüber einer Verfassungsänderung wurden allerdings auch Stimmen laut, die eine grundsätzliche Debatte über die Verfassung befürworteten.

Der Kirchenausschuss bat daraufhin im April 2012 das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland um eine gutachtliche Stellungnahme zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. Diese wurde am 15. Mai 2013 vorgelegt und vom Kirchenausschuss den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen mit der Bitte um Beratung und Diskussion zugeleitet. Am 19. Februar 2014 wurde den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche die Gutachtliche Stellungnahme von ihren Verfassern vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert.

Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss sprachen sich nach intensiver Beratung grundsätzlich für eine Verfassungsreform aus und arbeiteten eine Liste von Punkten aus, die bei einer Änderung der Verfassung berücksichtigt werden sollten (u. a. Unantastbarkeit der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden; Erhalt der herkömmlichen Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden; Beschreibung der gesamtkirchliche Einrichtungen; Benennung wesentlicher inhaltlicher Arbeitsfelder der Bremischen Evangelischen Kirche; Beschreibung der kirchlichen Strukturen und Zuständigkeiten sowie des Zusammenwirkens von Gremien; Einführung einer geschlechtergerechten Sprache).

Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss stellten diese Vorschläge in der Sitzung des Kirchentages am 20./21. Mai 2015 zur Diskussion und schlugen zum weiteren Vorgehen ein mehrstufiges Verfahren vor: In einem ersten Schritt sollte der Kirchentag darüber beschließen, ob ein Auftrag zur Erarbeitung von Eckpunkten für eine Verfassungsreform erteilt werden solle. Diese Eckpunkte sollten sodann im Kirchentag erörtert und mit den vom Kirchentag gewünschten Änderungen

und Ergänzungen beschlossen werden. Nur wenn der Kirchentag sich mehrheitlich auf Eckpunkte für eine Verfassungsreform verständigte, sollte in einem zweiten Schritt ein Auftrag erteilt werden, auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Verfassungsentwurf zu erstellen.

In seiner Sitzung am 20./21. Mai 2015 beriet der Kirchentag ausführlich über die inhaltlichen Fragen und das weitere Verfahren und beschloss:

„Der Kirchengausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, unter Berücksichtigung der Kirchentagsdiskussion Eckpunkte für eine Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche auszuarbeiten und sie dem Kirchentag in der Sitzung am 25./26. Mai 2016 vorzulegen. Zur Ergänzung soll ein Gutachten aus reformierter Sicht bei dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund eingeholt und veröffentlicht werden. Danach beginnt der Rechts- und Verfassungsausschuss mit seiner Arbeit.“

Diesem Auftrag entsprechend gab der Kirchengausschuss ein Gutachten beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund in Auftrag, das dieser im April 2016 vorlegte. Der Kirchengausschuss leitete dieses den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu und gab in einer Veranstaltung im Oktober 2016 Interessierten Gelegenheit, mit dem Verfasser des Gutachtens dessen Ergebnisse zu diskutieren.

Im Herbst 2016 begann dann eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kirchengausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit der Erarbeitung von Eckpunkten für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Eckpunkte wurden sodann im Kirchengausschuss sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss und in anderen Ausschüssen, z. B. im Planungsausschuss und im Personalausschuss, beraten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beratungen legten der Kirchengausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss dem Kirchentag am 17. Mai 2017 Eckpunkte für eine neue Verfassung vor. Der Kirchentag nahm nach Beratung einige Änderungen vor und beschloss im Ergebnis zwei Grundvoraussetzungen, von denen ausgehend die Verfassung neu gefasst werden soll, sowie 15 Eckpunkte mit folgendem Wortlaut:

**„ECKPUNKTE
zur Neufassung der VERFASSUNG DER BREMISCHEN EVANGELISCHEN
KIRCHE**

Voraussetzungen:

- I. Der Grundsatz der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden soll unangetastet bleiben und beschrieben werden.**
- II. Die herkömmliche Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden soll unangetastet bleiben und beschrieben werden.**

Davon ausgehend soll die Verfassung neu gefasst werden.

- 1. Die in der Bremischen Evangelischen Kirche und ihren Gemeinden anerkannten Bekenntnisschriften sollen als Bekenntnisgrundlage der Bremischen Evangelischen Kirche in der Verfassung genannt werden.*
- 2. Das Recht der Gemeinden, sich selbst eine Gemeindeordnung zu geben, die der Genehmigung des Kirchenausschusses bedarf, soll festgeschrieben werden. Die Grundsätze, nach denen die Gemeindeordnungen genehmigt werden, sollen beschrieben werden.*
- 3. Der Kirchentag soll die Möglichkeit haben, auch über inhaltliche Fragen zu beraten. Angesichts dessen sollen in der Verfassung Bestimmungen enthalten sein, die insbesondere in Bekenntnisfragen einen Minderheitenschutz sicherstellen. Die Bestimmungen zum Minderheitenschutz müssen für die Bekenntnisfreiheit der Gemeinden einen gleichwertigen Schutz gewährleisten wie die gegenwärtigen Bestimmungen zum Ruhenlassen der Rechte und Pflichten und zum Vertrauensausschuss.*
- 4. In der Verfassung sollen grundlegende Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder enthalten sein, insbesondere zu dem Recht der Gemeindeglieder, ihre Gemeinde selbst zu wählen (Personalgemeindeprinzip) und kirchliche Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen.*
- 5. In der Verfassung sollen wesentliche inhaltliche Arbeitsbereiche genannt und ihre Aufgaben beschrieben werden (z. B. Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Ökumene, Bildung, Kindertageseinrichtungen). Dabei ist die besondere Bedeutung und Funktion der Gemeinden in der Bremischen Evangelischen Kirche darzustellen und zum Ausdruck zu bringen, dass die genannten Aufgaben von den Gemeinden und den gesamtkirchlichen Einrichtungen in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen werden.*
- 6. Die gesamte Verfassung soll von dem Grundsatz der gemeinsamen Leitung der Kirche durch Ordinierte und Nichtordinierte, durch Ehrenamtliche und Hauptamtliche durchzogen sein. Die Aufteilung zwischen Nichtordinierten (zwei Drittel) und Ordinierten (ein Drittel) im Kirchenausschuss und in den anderen Kirchentagsausschüssen soll beibehalten werden.*
- 7. In der Verfassung sollen die grundsätzlichen Bestimmungen zur Finanzverfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden enthalten sein.*
- 8. In der Verfassung sollen die kirchlichen Strukturen, insbesondere die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe (Kirchentag, Kirchenausschuss, Vorstand des Kirchenausschusses, Kirchentagsausschüsse, Theologenkommission, Kirchenkanzlei), beschrieben werden.*

9. *Die Zusammensetzung des Kirchentages, insbesondere der Grundsatz, dass alle Gemeinden im Kirchentag vertreten sind, und die Aufgaben des Kirchentages, insbesondere das Gesetzgebungsverfahren, sollen im Wesentlichen beibehalten und beschrieben werden.*
10. *Die bisherige Regelung, dass der Vorstand von Kirchentag und Kirchengemeinderat identisch ist, soll beibehalten werden.*
11. *Die Vereinbarungen betreffend den Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband sollen bei einer neuen Verfassung berücksichtigt werden.*
12. *Die Leitungsaufgaben des Kirchengemeinderates, insbesondere die des Präsidentenamtes und die des Schriftführeramtes (z. B. Ordination), sollen beschrieben werden.*
13. *Die Aufgaben der Kirchenkanzlei sollen beschrieben werden. Das Verhältnis zwischen Kirchengemeinderat und Kirchenkanzlei soll beschrieben werden.*
14. *Die Aufgaben der Kirchengerichte sollen dem Grunde nach beschrieben werden.*
15. *Die Verfassung soll in geschlechtergerechter Sprache formuliert werden.“*

Der Kirchentag beauftragte gleichzeitig den Kirchengemeinderat und den Rechts- und Verfassungsausschuss, dem Kirchentag im Jahr 2018 auf der Grundlage der Eckpunkte einen ersten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vorzulegen. Die Gemeinden wurden gebeten, in ihren Gremien die Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform zu diskutieren und mögliche Rückmeldungen dazu an den Kirchengemeinderat zu geben. Schließlich wurde der Kirchengemeinderat gebeten, Veranstaltungen zu Themen im Zusammenhang mit der Verfassungsreform zu organisieren.

Der Kirchengemeinderat beschloss im Juni 2017, Herrn Professor Dr. Peter Unruh, Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, zu beauftragen, einen ersten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zu erstellen. Herr Professor Dr. Unruh war maßgeblich an der Erarbeitung der Verfassung der Nordkirche beteiligt. Der Kirchengemeinderat und der Rechts- und Verfassungsausschuss führten in einer gemeinsamen Sitzung am 24. August 2017 ein ausführliches Gespräch mit Herrn Professor Dr. Unruh und thematisierten dabei insbesondere die vom Kirchentag beschlossenen Eckpunkte.

In dem folgenden halben Jahr erarbeitete Herr Professor Dr. Unruh einen ersten Entwurf für eine neue Verfassung. In dieser Zeit fanden im Hinblick auf den Kirchentagsbeschluss mehrere Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Verfassungsreform statt. In der ersten Veranstaltung am 14. Februar 2018 referierte

Herr Professor Dr. Unruh über die Sicherung des Minderheitenschutzes. Im April 2018 fanden drei weitere Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Verfassungsreform statt. Unter dem Titel „Ehrenamt in guter Verfassung?“ ging es um ehrenamtliche Leitungsfunktionen und freiwilliges Engagement als konstitutives Element der Kirche. In einer weiteren Veranstaltung referierte Frau Dr. Hauser über die Entstehungszeit der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. Abschließend gab es eine Veranstaltung zur Bekenntnisgrundlage der Bremischen Evangelischen Kirche.

Nachdem Herr Professor Dr. Unruh einen ersten Entwurf für eine neue Verfassung vorgelegt hatte, wurde dieser am 9. April 2018 in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses ausführlich mit Herrn Professor Dr. Unruh beraten. Änderungswünsche wurden von Herrn Professor Dr. Unruh in den Entwurf eingearbeitet. Auf der Grundlage des überarbeiteten Entwurfs gab es am 20. Juni 2018 eine weitere gemeinsame Sitzung des Kirchenausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Herrn Professor Dr. Unruh. Nachdem die in dieser Sitzung geäußerten Änderungswünsche eingearbeitet worden sind, ist der Entwurf den Gemeinden und Kirchentagsmitgliedern zur Diskussion zugeleitet worden.

In der Sitzung des Kirchentages am 28. November 2018 gelangte der Entwurf einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Beratung, die in folgenden Beschluss mündete:

- „1. Der Kirchentag nimmt den Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchentag begrüßt, dass die im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform stehenden Fragen in der Bremischen Evangelischen Kirche breit diskutiert werden, und bittet die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, den vorliegenden Entwurf ausführlich zu beraten und ihre Stellungnahmen dem Kirchenausschuss bis zum 30. Juni 2019 zuzuleiten. Diese Stellungnahmen sollen ab Januar 2019 über die Social-Intranet-Plattform „BEKnet“ allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche zugänglich gemacht werden.*
- 3. Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, den Entwurf auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen weiter zu bearbeiten und dem Kirchentag zur Sitzung am 27./28. November 2019 einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.“*

Im Zeitraum von September 2018 bis Juni 2019 gingen Stellungnahmen ein von:

- Eckart Behm-Blüthgen, Evangelische Auferstehungsgemeinde Bremen-Hastedt (vom 22. September 2018);
- dem Verbandsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche (vom 12. Oktober 2018);

- Pastor i.R. Ulrich Finckh (vom 23. November 2018);
- dem Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Bremischen Evangelischen Kirche / Vorstand der Evangelischen Frauen in Bremen e.V. (vom 28. November 2018);
- Dr. Jürgen Fischer, Bauherr der Evangelischen St. Martini-Gemeinde (vom Februar 2019);
- Pastor Jander (vom Februar 2019);
- der Gesamtkirchlichen Fachkonferenz (vom 27. Februar 2019);
- der Pfarrkonferenz Süd (vom März 2019);
- dem Gleichstellungsbeirat (vom 2. April 2019);
- der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Kirche (vom 25. April 2019);
- der Evangelischen Kirchengemeinde in der Neuen Vahr (vom 8. Mai 2019).

Am 14. Mai 2019 beantragte die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Borgfeld bei dem Kirchentag, die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Verfassungsentwurf der Bremischen Evangelischen Kirche bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Die Gemeinde begründete ihren Antrag damit, dass durch eine Verlängerung der Frist die notwendige Breite und Tiefe der Diskussion in Gemeinden und Gremien gewährleistet werde und die Qualität der Stellungnahmen nicht durch einen faktisch nicht bestehenden Zeitdruck leiden müsse.

Der Kirchenausschuss nahm zu dem Antrag der Gemeinde Borgfeld Stellung. Er wies darauf hin, dass der Prozess der Überarbeitung des Verfassungsentwurfs anhand der eingehenden Stellungnahmen bereits organisiert sei. In diesem Prozess werde es möglich sein, auch Stellungnahmen, die bis zum 30. September 2019 eingingen, noch zu berücksichtigen. Dann sei beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf in der Kirchentagssitzung am 27./28. November 2019 zu beraten. Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss beabsichtigten, nach Beratung im Kirchentag diesen zweiten Entwurf erneut mit der Bitte um Stellungnahme an die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen zu geben. Die Gemeinden hätten also in diesem zweiten Stellungnahmeverfahren noch die Möglichkeit, alle Änderungsvorschläge vorzubringen. In der Kirchentagssitzung im Mai 2020 werde dann darüber zu entscheiden sein, wie ein mögliches Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich einer neuen Verfassung zu gestalten sei. Vor diesem Hintergrund beantragte der Kirchenausschuss, der Kirchentag möge folgenden Beschluss fassen:

„1. Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden gebeten, Stellungnahmen zum Entwurf der Verfassung, die bis zum 30.09.2019 eingehen, bei der Überarbeitung noch zu berücksichtigen.

2 Der Kirchentag beabsichtigt, in der Sitzung im November 2019 den dann vorliegenden Verfassungsentwurf erneut den Gemeinden und Einrichtungen zur Stellungnahme zuzuleiten.“

Der Kirchentag beschloss in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 nach eingehender Erörterung und nach der Ankündigung, dass es zu dem zweiten Entwurf wiederum

eine längere Frist zur Stellungnahme geben soll und in der Sitzung des Kirchentages im Mai 2020 noch keine erste Beschlussfassung über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche erfolgen werde, wie vom Kirchausschuss beantragt.

Danach gingen folgende weitere Stellungnahmen ein von:

- der Evangelischen Melanchthon-Gemeinde Bremen-Osterholz (vom Juni 2019);
- der St. Petri Domgemeinde, der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, der St. Remberti-Gemeinde und der St. Ansgarii-Gemeinde (vom Juni 2019);
- dem Planungsausschuss (vom 29. Juni 2019);
- den Theologiestudierenden und den Vikarinnen und Vikaren (vom 27. August 2019);
- der Evangelischen St. Georgs-Gemeinde (vom 28. August 2019);
- der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen (vom 5. September 2019);
- dem Konvent „Seelsorge in Institutionen“ (vom 10. September 2019);
- der Evangelischen Immanuel-Gemeinde (vom 19. September 2019);
- der Evangelischen Friedensgemeinde (vom 19. September 2019);
- der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck-Farge (vom 24. September 2019);
- Arne Hilke, Kirchentagsdelegierter der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal (vom 25. September 2019);
- der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Borgfeld (vom 30. September 2019);
- der Evangelischen Jugend Bremen (vom 1. Oktober 2019).

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und in weitem Umfang in die Verfassung bzw. deren Begründung eingearbeitet. Der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Kirchausschuss berieten den überarbeiteten Entwurf am 29. August 2019 sowie am 1. Oktober 2019. Am 24. September 2019 fand ein Gespräch mit den Innenstadtgemeinden (St. Petri Domgemeinde, Gemeinde von Unser Lieben Frauen, St. Remberti-Gemeinde und St. Ansgarii-Gemeinde) statt, in dem die Stellungnahme vom Juni 2019 ergänzend besprochen wurde.

Der zweite Entwurf einer neuen Verfassung für die Bremische Evangelische Kirche wurde dem Kirchentag zu seiner Sitzung am 27./28. November 2019 zur Beratung vorgelegt.

Der Kirchentag hat in der Sitzung am 27./28. November 2019 nach einer Einführung von Herrn Professor Dr. Unruh ausführlich über den zweiten Entwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Kirchentag nimmt den zweiten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.“

2. *Der Kirchentag begrüßt, dass die im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform stehenden Fragen in der Bremischen Evangelischen Kirche breit diskutiert werden, und bittet die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, den vorliegenden Entwurf ausführlich zu beraten und ihre Stellungnahmen dem Kirchenausschuss bis zum 31. März 2020 zuzuleiten. Diese Stellungnahmen sollen über die Social-Intranet-Plattform „BEK-Net“ allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche zugänglich gemacht werden.*
3. *Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 27./28. Mai 2020 erneut über Kernpunkte einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zu beraten. Auch soll in dieser Sitzung über einen ersten Entwurf für eine neue Geschäftsordnung des Kirchentages beraten werden.*
4. *Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der Kirchentagsberatungen im November 2019 und Mai 2020 zur Sitzung des Kirchentages am 25./26. November 2020 einen überarbeiteten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vorzulegen.*
5. *Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 25./26. November 2020 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.“*

Der Kirchentag hat zudem beschlossen, dass vom Rechts- und Verfassungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarramt, der Evangelischen Studierenden Gemeinde, den Jugenddelegierten und dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung geprüft wird, wie die Arbeit von jungen Menschen (unter 35 Jahren) in der Verfassung berücksichtigt und ggf. eingearbeitet werden kann.

In der Folgezeit gingen weitere Stellungnahmen ein, und zwar von

- der Evangelischen St. Jakobigemeinde (vom 27. September 2019);
- der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen (vom Oktober 2019);
- der Klimaschutzkommission (vom 9. Januar 2020);
- der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Kirche (vom Februar 2020);
- der Evangelischen Kirchengemeinde in der Neuen Vahr (vom 29. Januar 2020);
- dem Diakonischen Werk Bremen e.V. (vom 17. Februar 2020);
- Dr. Jürgen Fischer, Bauherr der Evangelischen St. Martini-Gemeinde (vom 22. Februar 2020);
- der Evangelischen Jugend Bremen und der Evangelischen Studierenden Gemeinde (vom März 2020);
- dem Konvent „Seelsorge in Institutionen“ (vom 20. März 2020);

- der Evangelischen Kirchengemeinde Horn (vom März 2020);
- dem Gleichstellungsbeirat (vom 31. März 2020);
- dem Planungsausschuss (vom 31. März 2020);
- Niko Krause, Kirchentagsdelegierter der Evangelischen Kirchengemeinde in der Neuen Vahr (vom März 2020);
- der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen (vom April 2020);
- der St. Petri Domgemeinde, der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, der St. Remberti-Gemeinde und der St. Ansgarii-Gemeinde (vom April 2020).

Infolge der Corona-Krise konnte die Kirchentagssitzung am 27./28. Mai 2020, in der über Kernpunkte einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche beraten werden sollte, nicht stattfinden. Der Kirchengemeindevorstand und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Juni 2020 mit den Kernpunkten des Verfassungsentwurfs befasst, insbesondere mit der Leitungsstruktur auf gesamtkirchlicher Ebene. Die Kirchenkanzlei wurde beauftragt, für die Sitzung des Kirchentages am 25./26. November 2020 einen dritten Entwurf für eine neue Verfassung zu erstellen. Dieser Entwurf berücksichtigt viele Anregungen, die in den Stellungnahmen gegeben und zum Teil in vertiefenden Gesprächen mit den Verfassern einiger Stellungnahmen besprochen wurden. Insbesondere wurden viele Anregungen der Evangelischen Jugend Bremen, der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Kirche und der Innenstadtgemeinden in den Entwurf eingearbeitet. Der von der Kirchenkanzlei erstellte Entwurf wurde in einer weiteren gemeinsamen Sitzung des Kirchengemeindevorstandes und des Rechts- und Verfassungsausschusses am 7. September 2020 ausführlich erörtert. In dieser Sitzung wurden einige Änderungen beschlossen, die in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Der dritte Entwurf einer neuen Verfassung wurde dem Kirchentag zu seiner Sitzung am 25./26. November 2020 zur Beratung vorgelegt. Da auch diese Kirchentagssitzung infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, ist die Behandlung der Angelegenheit auf die Tagesordnung der – digitalen – Sitzung des Kirchentages am 19./20. Mai 2021 gesetzt worden. In dieser Sitzung ist eine ausführliche Beratung der Kernpunkte einer neuen Verfassung und des dritten Entwurfs für eine neue Verfassung erfolgt. Auch in dieser Sitzung wurden wieder zahlreiche Änderungsvorschläge unterbreitet. Der Kirchentag hat in dieser Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand und den Rechts- und Verfassungsausschuss, den dritten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf zur Sitzung am 24./25. November 2021 vorzulegen.*
2. *Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 24./25. November 2021 eine weitere Beratung und frühestens in der Sitzung im Mai 2022 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.“*

Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben in drei gemeinsamen Sitzungen am 1. Juli 2021, 19. Juli 2021 und 21. September 2021 die Angelegenheit, insbesondere die in der Kirchentagssitzung am 19./20. Mai 2021 vorgebrachten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge, ausführlich beraten. Dabei haben die beiden Ausschüsse zu verschiedenen Punkten durch Abstimmungen Meinungsbilder erhoben. In mehreren Punkten wurden die im Verfassungsentwurf enthaltenen Regelungen bestätigt, in einigen Punkten hat es aber auch Änderungen am Entwurf gegeben. Hier sind – neben einer Änderung der Bestimmung zum Beanstandungsrecht in Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 – insbesondere zwei Punkte zu nennen:

Zum einen wurde hinsichtlich der Zahl der Einzelmitglieder und der Jugenddelegierten eine Quotierung vorgenommen. Damit wurde ein in der Kirchentagssitzung am 19./20. Mai 2021 unterbreiteter Vorschlag aufgenommen. Dort war angeregt worden, statt einer festen Zahl eine Quote festzulegen, um dadurch zu verhindern, dass sich das Kräfteverhältnis im Kirchentag weiter zulasten der Gemeinden verschiebt, da die Zahl der Gemeindedelegierten infolge des Rückgangs der Gemeindegliederzahlen weiter abnehmen wird.

Zum anderen wurde der Titel „Juristische Vizepräsidentin“ bzw. „Juristischer Vizepräsident“ durch den Titel „Leiterin der Kirchenkanzlei“ bzw. „Leiter der Kirchenkanzlei“ ersetzt, wobei sich die beiden Ausschüsse einig waren, dass auch die weitere Verwendung dieser schon bisher bestehenden Amtsbezeichnung nicht unproblematisch ist, da die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei – anders als nach der derzeitigen Verfassung – nach den von den beiden Ausschüssen bestätigten Bestimmungen des Verfassungsentwurfs künftig vom Kirchentag auf Zeit gewählt werden und Stimmrecht im Kirchenausschuss haben soll.

Der vierte Entwurf für eine neue Verfassung wurde dem Kirchentag am 24. November 2021 zur Beratung vorgelegt. Der Kirchentag hat den Entwurf ausführlich beraten. Es wurden zu zahlreichen Fragen Meinungsbilder in Form von unverbindlichen Abstimmungen erhoben. Dabei zeigte sich, dass die meisten in dem Entwurf enthaltenen Regelungen auf deutliche Zustimmung stießen. So hat ein Meinungsbild ergeben, dass die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit nach Ansicht einer großen Mehrheit des Kirchentages durch den Verfassungsentwurf gewahrt wird. Auch war die überwiegende Mehrheit des Kirchentages dafür, dass die dem Kirchentag vorsitzende Person den Titel „Präses“ tragen soll. Kein klares Bild ergab die Abstimmung zu der Frage, ob die Amtszeit des leitenden geistlichen Amtes von der Sessionsdauer entkoppelt werden soll, und zu der Dauer der Amtszeit. Hingegen bestand weitgehend Einvernehmen, dass es ermöglicht werden soll, auch Geistliche aus anderen Gliedkirchen in das leitende geistliche Amt zu wählen und dass für dieses leitende Amt die Bezeichnung „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ verwendet werden soll. Eine große Mehrheit des Kirchentages sprach sich dafür aus, dass die Kirchenkanzlei unter Nennung ihrer Aufgaben in der Verfassung erwähnt werden soll, die Leitungsperson der Kirchenkanzlei vom Kirchentag auf die Dauer von zehn Jahren gewählt werden soll, Mitglied des Kirchenausschusses sein soll und den Titel „Leiterin der

Kirchenkanzlei“ oder „Leiter der Kirchenkanzlei“ tragen soll. Schließlich votierte eine deutliche Mehrheit des Kirchentages dafür, dass Beschlussfassungen über Verfassungsänderungen künftig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kirchentagsmitglieder möglich sein sollen.

Der Kirchentag hat den Kirchengemeindefachausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss gebeten, den vierten Entwurf für eine neue Verfassung unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf zur Sitzung am 18./19. Mai 2022 vorzulegen. Der Kirchentag hat in Aussicht genommen, in der Sitzung am 18./19. Mai 2022 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 haben weitere Gespräche mit Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen stattgefunden. Der Kirchengemeindefachausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben in drei weiteren Sitzungen am 24. Januar 2022, 14. Februar 2022 und 14. März 2022 die Frage beraten, ob und ggf. welche Änderungen am Verfassungsentwurf vorgenommen werden sollen. Die Ausschüsse sind zu dem Ergebnis gekommen, den Verfassungsentwurf nicht zu verändern und als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung den 1. Januar 2025 vorzuschlagen.

Mit dieser konkretisierten Regelung zum Inkrafttreten wurde der Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, der in der Sitzung des Kirchentages am 24. November 2021 beraten worden war, dem Kirchentag zur Sitzung am 18./19. Mai 2022 zur ersten Beschlussfassung (1. Lesung) vorgelegt.

In der Sitzung des Kirchentages am 18./19. Mai 2022 erhielt der Entwurf nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Kirchengemeindefachausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 5. Juli 2022 mit dem Ergebnis und dem weiteren Vorgehen befasst. Die beiden Ausschüsse haben das Scheitern des Verfassungsentwurfs mehrheitlich bedauert. Die Ausschüsse haben festgestellt, dass sie den ihnen vom Kirchentag am 17. Mai 2017 erteilten Auftrag zur Vorlage eines ersten Entwurfs für eine neue Verfassung (und die in späteren Kirchentagssitzungen erteilten Aufträge zur Überarbeitung dieses Entwurfs) erledigt haben und angesichts dessen, dass dieser Entwurf im Kirchentag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat, für eine Weiterarbeit ein neuer Auftrag des Kirchentages erforderlich ist. Es bestand Einvernehmen, dies dem Kirchentag am 23. November 2022 zu berichten.

Entsprechend hat die Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses dem Kirchentag am 23. November 2022 einen Bericht erstattet. Sie hat erklärt, dass der Kirchengemeindefachausschuss und überwiegend auch der Rechts- und Verfassungsausschuss bedauern, dass der Entwurf nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, beide Ausschüsse aber grundsätzlich bereit sind, an dem Entwurf weiterzuarbeiten, wenn der Kirchentag einen konkreten Auftrag hierzu erteilt.

In der Kirchentagssitzung am 23. November 2022 hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung beantragt, der Kirchentag möge beschließen, dass der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss die Arbeit an einer neuen Verfassung wieder aufnehmen und dem Kirchentag zu einem geeigneten Zeitpunkt einen weiteren Entwurf vorlegen. Ein ähnlicher Antrag der Evangelischen Jugend, der Evangelischen Studierenden Gemeinde und des pastoralen Nachwuchses wurde von Herrn Pokorny eingebracht und von zehn weiteren Mitgliedern des Kirchentages unterstützt. Der Kirchentag hat beide Anträge an den Kirchenausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss „zur weiteren Beratung im Lichte der Debatte“ verwiesen.

Im Jahr 2023 wurden weitere Überlegungen angestellt und in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses am 2. Mai 2023 beraten. Über das Ergebnis hat die Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses dem Kirchentag in der Sitzung am 24. Mai 2023 berichtet. Sie hat dabei auch die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die nach Ansicht des Kirchenausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses gegenüber dem vom Kirchentag im Mai 2022 abgelehnten Entwurf vorgenommen werden sollen:

1. Die Regelung zur Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit sowie zur Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, also § 1 Absatz 2 der derzeitigen Verfassung, soll wortgleich an gleicher Stelle, nämlich als Artikel 1 Absatz 2, in den Entwurf aufgenommen werden.
2. Die in Artikel 1 des Entwurfs enthaltene Bestimmung über das Eintreten der Bremischen Evangelischen Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung soll um einen Satz betreffend Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz ergänzt werden.
3. Die Bestimmungen in Teil 2 des Entwurfs über die Gemeinde sollen gekürzt werden.
4. Das Wort „Kirchenkanzlei“ soll durch das Wort „Kirchenverwaltung“ ersetzt werden.
5. Die Ausschüsse des Kirchentages bestehen nach der derzeitigen Verfassung und auch nach dem letzten Entwurf für eine neue Verfassung grundsätzlich aus neun Mitgliedern, auf Beschluss des Kirchentages aus zwölf Mitgliedern. Sie sollen nach den aktuellen Überlegungen künftig grundsätzlich aus sechs Mitgliedern, auf Beschluss des Kirchentages aus neun Mitgliedern, bestehen.
6. Wie der Schriftführer nach der derzeitigen Verfassung soll nach den aktuellen Überlegungen zur neuen Verfassung auch die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident für die Dauer der Session gewählt werden und nicht – wie im letzten Entwurf vorgesehen – für eine Amtszeit von zehn Jahren.

Auf dieser Basis wurde – nach einem Gespräch des Kirchengausschusses mit Personen aus der Evangelischen Jugend, der Evangelischen Studierenden Gemeinde und dem pastoralen Nachwuchs – ein neuer Entwurf erstellt, der vom Kirchengausschuss und vom Rechts- und Verfassungsausschusses in einer gemeinsamen Sitzung am 4. September 2023, vom Kirchengausschuss auf einer Klausurtagung am 9. September 2023 und abschließend vom Kirchengausschuss und vom Rechts- und Verfassungsausschuss in einer gemeinsamen Sitzung am 21. September 2023 beraten wurde. Beide Ausschüsse haben beschlossen, diesen Entwurf dem Kirchentag zur Sitzung am 29./30. November 2023 zur Beratung vorzulegen.

In dieser Kirchentagssitzung am 30. November 2023 wurde der Entwurf ausführlich diskutiert. Mehrere Kirchentagsmitglieder unterbreiteten Änderungsvorschläge. Der Kirchentag fasste folgenden Beschluss:

- „1. Der Kirchentag nimmt den vorliegenden Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchentag bittet den Kirchengausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Entwurf unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu überarbeiten.*
- 3. Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 13. März 2024 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.“*

Der Kirchengausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung am 22. Januar 2024 den Entwurf unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen überarbeitet. Die Ausschüsse sind zu dem Ergebnis gekommen, den Verfassungsentwurf in zwei Punkten zu verändern.

Zum einen wurde beschlossen, in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 („Die Bremische Evangelische Kirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht.“) die Wörter „unabhängig von ihrem Geschlecht“ zu streichen. In der Kirchentagssitzung am 30. November 2023 hatten sich einige Mitglieder dafür ausgesprochen, dass in der Verfassung – vergleichbar § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) – die einzelnen Gründe, wegen derer es keine Benachteiligungen geben soll, ausdrücklich benannt werden. Der Kirchengausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss haben sich jedoch gegen eine Aufzählung ausgesprochen, da eine Aufzählung immer die Gefahr birgt, unvollständig zu sein. Die Ausschüsse halten es für wichtig, in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Bremische Evangelische Kirche gegen jede Form von Diskriminierung wendet. Bei einer Aufzählung könnte jedoch der – unzutreffende – Eindruck entstehen, eine Diskriminierung aus Gründen, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, sei zulässig, z.B. eine Benachteiligung wegen des sozialen Status, die nach § 1 AGG nicht ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund haben sich der Kirchengausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss dafür ausgesprochen, vollständig auf die Nennung von einzelnen Merkmalen, die Anlass für eine

Benachteiligung sein können, zu verzichten und auch das einzige bisher im Verfassungsentwurf enthaltene Merkmal „Geschlecht“ zu streichen.

Zum anderen haben der Kirchausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss beschlossen, Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 des Verfassungsentwurfs dahingehend zu ändern, dass eine Änderung der Verfassung nicht der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, sondern der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Kirchentagsmitglieder bedarf, wie dies auch derzeit – gemäß § 15 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 – der Fall ist. In der Kirchentagsitzung am 30. November 2023 hatten mehrere Mitglieder zu erkennen gegeben, dass sie diese hohe Hürde für richtig halten, insbesondere weil sie angesichts der Unterschiedlichkeit der Gemeinden in der Bremischen Evangelischen Kirche einem starken Minderheitenschutz eine große Bedeutung beimessen. Der Kirchausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss sind diesem Vorschlag gefolgt.

Andere Änderungsvorschläge hingegen wurden nicht übernommen. So wurde beispielsweise das „Wählerlistenverfahren“ für die Zubilligung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht in den Verfassungsentwurf übernommen, da es den Gemeinden freisteht, dies in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung selbst zu regeln. Jedoch steht es den Gemeinden aber im Sinne der Gemeindeautonomie ebenso frei, dies eben nicht zu regeln.

Den in den beiden genannten Punkten geänderten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche legen der Kirchausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss zur ersten Beschlussfassung vor.

B. Die Bestimmungen im Einzelnen

Präambel

Die Präambeln in den evangelischen Kirchenverfassungen dokumentieren die Selbstkonstitution und das Selbstverständnis der jeweiligen Partikularkirche als Teil der *ecclesia universalis*. Sie bezeichnen die territoriale Begrenzung und die konfessionelle Ausrichtung der Kirche. Dies gilt auch für die Präambel zu diesem Verfassungsentwurf.

Die Präambel der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 wurde in Wahrung der Tradition der Bremischen Evangelischen Kirche fortgeschrieben.

In Satz 3 des Absatzes 1 wird ein Gedanke der reformierten Christinnen und Christen aufgenommen, dass Bekenntnisse keine abgeschlossenen Glaubenspositionen darstellen, sondern sich weiterentwickeln müssen. Dabei stehen nicht bestimmte einzelne Bekenntnisse im Vordergrund, sondern der Grundgedanke, dass jedes

Bekenntnis der Vergegenwärtigung und Erneuerung bedarf. Gleichzeitig wird der einzelnen Gemeinde ermöglicht, in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung weitere Bekenntnisse in Geltung zu setzen (z. B. die Erklärung von Accra 2004), soweit sie dem Evangelium von Jesus Christus entsprechen.

Erweitert wird die Präambel durch die Einladung an alle Menschen – also auch an die Nicht-Mitglieder – zur Mitwirkung und Teilhabe in der Bremischen Evangelischen Kirche (Absatz 2).

In Absatz 3 wurden das Bekenntnis zur Leuenberger Konkordie und die Einbindung der Bremischen Evangelischen Kirche in die Ökumene aufgenommen.

Unabdingbar und inzwischen üblich in Präambeln zu neuen evangelischen Kirchenverfassungen sind Aussagen über das Verhältnis zum jüdischen Volk. Sie sind nicht zuletzt angesichts der fortwährenden Aktualität dieses Aspekts im kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Kontext angezeigt und finden sich hier in Absatz 4.

In Absatz 5 wurde aufgenommen, dass sich die Bremische Evangelische Kirche für das friedliche Zusammenleben der Religionen und das Gespräch miteinander einsetzt. Angesichts der großen Zahl der in Bremen lebenden Personen muslimischen Glaubens ist hier insbesondere der Kontakt zu den islamischen Religionsgemeinschaften von Bedeutung.

Ausdrücklich werden schließlich in Absatz 6 die Tradition der Eigenständigkeit der Gemeinden in der Bremischen Evangelischen Kirche und die Freiheit ihrer Bekenntnisse als eines der Wesensmerkmale dieser Kirche hervorgehoben.

Teil 1 Grundartikel

In den Grundartikeln bzw. den allgemeinen Bestimmungen werden normative Gehalte, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder für eine Vielzahl von Regelungen einheitlich gelten sollen, quasi vor die Klammer der Einzelbestimmungen gezogen. Dem Verfassungsentwurf werden in einem ersten Teil 13 Grundartikel vorangestellt, die für die Kirchlichkeit der Bremischen Evangelischen Kirche konstitutiv sind.

Artikel 1 Auftrag und Wesen der Kirche

In Absatz 1 werden einleitend die konstituierenden Wesensmerkmale der Bremischen Evangelischen Kirche beschrieben und in den drei unterschiedlichen kirchlichen Bereichen – Gemeinden, gesamtkirchliche Einrichtungen und Diakonie – verortet.

In Absatz 2 wird § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 wortgleich übernommen. Auf diese Weise wird gleich zu Beginn des Verfassungsentwurfs dokumentiert, dass mit diesem Verfassungsentwurf die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden nicht berührt, sondern unangetastet fortgeschrieben werden soll.

Die Unveränderlichkeit des Absatzes 2 und damit die Fortgeltung des § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 werden zudem dadurch abgesichert, dass eine formal mögliche Änderung der Bestimmung des Absatzes 2 durch den Widerspruch einer einzigen Gemeinde verhindert werden kann (Artikel 49 Absatz 4). Auf diese Weise werden die besondere Garantie des § 15 Absatz 2 und überdies die Gesamtsystematik der Verfassung vom 14. Juni 1920 zur Sicherung der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden fortgeschrieben.

Gleichzeitig stellt § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 die grundlegende Auslegungsmaxime für den gesamten Verfassungsentwurf dar. Hierdurch wird ergänzend gewährleistet, dass im Zweifelsfall die besondere Eigenständigkeit der Gemeinden und deren Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit den höchsten Rang und damit immer Vorrang vor anderen (Verfassungs)Gütern oder Interessen besitzt.

Absatz 3 benennt die in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Bekenntnisschriften und hebt ihre Gleichberechtigung hervor. Die Bekenntnissynode von Barmen ist ausdrücklich unter die geltenden Bekenntnisse aufgenommen. Dies entspricht Nummer 1 der Eckpunkte zur Neufassung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. Mai 2017. Mit dieser Aufzählung wird zugleich der Rahmen bestimmt, in dem sich die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche theologisch bewegen können. Der Charakter als „insbesondere“-Katalog stellt klar, dass diese Aufzählung nicht abschließend, sondern offen für vergleichbare altkirchliche oder evangelische Bekenntnisschriften ist.

In Absatz 4 werden entsprechend der Vorgabe in Nummer 5 der Eckpunkte wesentliche inhaltliche Arbeitsbereiche der Bremischen Evangelischen Kirche genannt und ihre Aufgaben beschrieben. Dabei werden die traditionellen kirchlichen Handlungsfelder der Verkündigung des Evangeliums benannt.

In Absatz 5 werden mit der Trias „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ wesentliche Ziele des kirchlichen Handelns bezeichnet. Die große Bedeutung dieser drei Ziele wird in dieser Zeit besonders sichtbar. Angesichts des Krieges in der Ukraine wird deutlich, wie wichtig gerade jetzt der Einsatz für den Frieden ist. Angesichts der globalen Klimaentwicklung ist der Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung, insbesondere für den Klimaschutz, in dieser Zeit ebenfalls von großer Bedeutung. Dies kommt in Satz 2 zum Ausdruck, in dem die soziale und gesellschaftliche Verantwortung der Bremischen Evangelischen Kirche hervorgehoben und betont wird, dass die Bremische Evangelische Kirche Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und zum Erhalt von Biodiversität umsetzt und fördert.

Artikel 2 Aufbau und Rechtsgestalt

In Absatz 1 wird einleitend das konstituierende Wesensmerkmal der Bremischen Evangelischen Kirche (vgl. u.a. das Gutachten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 19. April 2016, S. 50 f., 55, 67) beschrieben und damit gleichzeitig § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 aufgenommen und fortgeschrieben: Die Gemeinden sind die konstitutiven und damit entscheidenden

Bausteine der Bremischen Evangelischen Kirche. Durch die Formulierung des Absatzes 1 wird gleichzeitig deutlich, dass bezüglich des körperschaftlichen Aufbaus der Bremischen Evangelischen Kirche, der in Absatz 2 beschrieben wird, durch den Verfassungsentwurf keinerlei Änderungen vorgenommen, insbesondere keine weiteren neuen körperschaftlichen Strukturen errichtet werden.

Die Grundelemente der zweistufigen Struktur der Bremischen Evangelischen Kirche sowie der *rechtlichen* Status der Gemeinden und der Gesamtkirche werden in Absatz 2 beschrieben. Es wird klargestellt, dass jede einzelne Gemeinde – wie die Gesamtkirche – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Diese Rechtsstellung ergibt sich aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung und aus Artikel 61 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1947 in Verbindung mit § 87 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1920.

Artikel 3 Vielfalt kirchlichen Lebens

Mit Artikel 3 wird eine Öffnung des Gemeindebegriffs vollzogen, die zugleich für diesen Bereich die Zukunftsgerichtetheit und -tauglichkeit der Verfassung dokumentiert. Vergleichbare Elemente finden sich in der am 16. Mai 2019 beschlossenen neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in Beschlüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Es wird in den Blick genommen, dass es schon gegenwärtig und zukünftig wohl in zunehmendem Maße außerhalb der rechtlich verfassten Form von Kirche andere Modi kirchlichen Lebens gibt bzw. geben wird. Nicht alle diese Modi lassen sich dem Begriff der Gemeinde zuordnen. Als Formen des gemeindlichen Lebens werden aber ausdrücklich solche „in besonderen Situationen“ (etwa in der Hochschulgemeinde), „an besonderen Orten“ (etwa in einer diakonischen oder pädagogischen Einrichtung), „in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil“ (etwa in Kommunitäten, Klöstern etc.) oder in „Gemeinden auf Zeit“ (etwa am Urlaubsort) benannt und anerkannt.

Artikel 4 Selbstbestimmungsrecht

Der besonderen Bedeutung, die das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in der Bremischen Evangelischen Kirche traditionell hat, wird – wie in § 1 Absatz 2 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 – auch in Artikel 1 Absatz 2 dieses Verfassungsentwurfs an prominenter Stelle Ausdruck verliehen. („Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt. Die Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. Die herkömmliche Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden bleibt bestehen. Die Gemeinden bleiben im Besitz ihres Vermögens, auch des ihnen mit anderen Gemeinden gemeinsam gehörenden, und haben nach wie vor für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen, soweit diese nicht von der Bremischen Evangelischen Kirche übernommen werden.“). In Fortschreibung dieser Tradition wird das elementare Prinzip der Selbstbestimmung für die Gemeinden, das sich auch auf

den Erhalt des jeweiligen Gemeindevermögens erstreckt, und für die Gesamtkirche bereits nach den Anklängen in der Präambel auch und nunmehr explizit und konkret in den Grundartikeln normiert und dadurch in seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Bremische Evangelische Kirche bekräftigt. Hiermit greift dieser Verfassungsentwurf die in den „Eckpunkten“ grundsätzlich formulierte „Voraussetzung“ auf, dass die herkömmliche Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden unangetastet bleiben und beschrieben werden soll.

Der Kernbereich des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden bleibt unbeschränkt und unbeschränkbar. Er ist durch die Verhältnismäßigkeitsprüfung hinreichend geschützt, die bei jedem das Selbstbestimmungsrecht potenziell einschränkenden Gesetzesvorhaben durchzuführen ist. Eine Beschränkung des Kernbereichs des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden wäre stets unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ebenfalls in Artikel 1 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs angelegt. Es besagt, dass eine Aufgabe zunächst von der kleinsten zuständigen Einheit übernommen werden soll; größere Einheiten sollen erst dann helfend (vgl. lateinisch *subsidium*: Hilfe) eingreifen, wenn die Möglichkeiten und Kräfte der kleineren Einheit nicht ausreichen, um die Aufgabe zu erfüllen. Angelegenheiten, die sowohl eine Gemeinde als auch die Gesamtkirche betreffen, ordnen Gemeinde und Gesamtkirche kooperativ im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

Artikel 5 Gemeinschaft der ehrenamtlichen und beruflichen Dienste

Die Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags geschieht in der übergeordneten Gemeinschaft der unterschiedlichen kirchlichen Dienstformen der Ehren- und Hauptamtlichkeit. Deren Gleichwertigkeit und Komplementarität werden herausgestellt (vgl. Nummer 6 der Eckpunkte). Angesichts der Vielfalt der möglichen hauptamtlichen Beschäftigungsformen und wegen der Bezüge zum Wahlrecht wurde in Absatz 1 Satz 2 zur Abgrenzung eine allgemein gehaltene Formulierung gewählt. Die grundlegende Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes für die Bremische Evangelische Kirche wird (auch) systematisch durch den Regelungsort in den Grundartikeln kenntlich gemacht.

Artikel 6 Gleichstellung und Teilhabe

In Erfüllung des biblischen Auftrags an die Kirche, für Gerechtigkeit einzutreten, ist der Bremischen Evangelischen Kirche die Gleichheit vor dem Kirchenrecht sowie die gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein besonderes Anliegen, das aus diesem Grund und im Einklang mit modernen evangelischen Kirchenverfassungen einen Platz in den Grundartikeln der Verfassung erhält. Die Formulierung orientiert sich weitgehend an einer Bestimmung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Zunächst wird die Gleichheit aller Menschen vor dem Kirchenrecht hervorgehoben (Absatz 1).

Hinsichtlich der Kirchenmitglieder bringt Absatz 2 zum Ausdruck, dass sie alle gleichberechtigt am kirchlichen Auftrag mitwirken.

In Absatz 3 wird der Auftrag der Bremischen Evangelischen Kirche beschrieben, sich nach innen und außen für ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung aller Menschen einzusetzen. Auch wird hervorgehoben, dass sich die Bremische Evangelische Kirche gegen jede Form von Diskriminierung wendet. Auf das Aufzählen einzelner Merkmale, die Anlass einer Diskriminierung sein können, wird verzichtet, weil eine Aufzählung die Gefahr birgt, unvollständig zu sein, und daher der – unzutreffende – Eindruck entstehen könnte, eine Diskriminierung aus Gründen, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, sei zulässig.

Artikel 7 Gemeinschaft der Kirchen

Artikel 7 beschreibt und betont die Einbindung der Bremischen Evangelischen Kirche in die umfassende und weltweite Gemeinschaft der christlichen und speziell der evangelischen Kirchen. Die ausdrückliche Erwähnung der Mitgliedschaft in der Union Evangelischer Kirchen bildet nicht nur die Realität ab, sondern konkretisiert das bekennnismäßige Dach der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 8 Beziehungen zu anderen Körperschaften

Als Kirche in der Welt hat die Bremische Evangelische Kirche ihr Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen im Staatskirchenvertrag vom 31. Oktober 2001 (GVM 2002 Nr. 1 S. 22) geordnet. Aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung wird dieser Vertrag hier ausdrücklich aufgeführt. Zugleich und selbstverständlich wird die Möglichkeit eröffnet, Verträge mit anderen Körperschaften zu schließen.

Artikel 9 Kirchenmitgliedschaft

Mit dem vermeintlich schlichten Satz in Absatz 1 wird die theologische Gründung der Kirchenmitgliedschaft in der Taufe bekräftigt und als Grundvoraussetzung der Gliedschaft in der Christenheit insgesamt und in der Weltkirche (*ecclesia universalis*) benannt. In den weiteren Absätzen wird die Mitgliedschaft in der Bremischen Evangelischen Kirche im Besonderen behandelt.

Die rechtliche Definition der Voraussetzungen für eine Kirchenmitgliedschaft in Absatz 2 ist eng an die Formulierung im Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 10. November 1976 (ABI. EKD 1976 S. 389) angelehnt. Entsprechendes gilt für die Feststellung der „doppelten“ Mitgliedschaft zur Gesamtkirche und zu einer Gemeinde in Absatz 3. Das Territorialprinzip wird in Absatz 4 als Regel festgestellt. Von der Öffnungsklausel im Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der EKD (§ 1 Absatz 2 Satz 2) wird Gebrauch gemacht und die

Möglichkeit einer Umgemeindung (Personalgemeindeprinzip; vgl. Nummer 4 der Eckpunkte) ausdrücklich eingeräumt. Die Möglichkeit und das Recht jedes Kirchenmitglieds, innerhalb des Kirchengebiets die Gemeinde zu wechseln und in eine andere Gemeinde als die Wohnsitzkirchengemeinde überzutreten (Personalgemeinde), ist in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 96) geregelt. Das Prinzip der Personalgemeinde ist in der Bremischen Evangelischen Kirche historisch gewachsen und gehört zu ihren Wesensmerkmalen. Die Bedeutung der Personalgemeinde für die Bremische Evangelische Kirche wird durch die Aufnahme dieses Prinzips in die Verfassung ausdrücklich dokumentiert und bekräftigt.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zulässig ist. Das bedeutet, dass auch Evangelische, die außerhalb des Kirchengebiets der Bremischen Evangelischen Kirche wohnen, Mitglied einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gliedkirchlichen „Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571), der die Bremische Evangelische Kirche durch Kirchengesetz vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 S. 196) zugestimmt hat.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den die Kirchenmitgliedschaft betreffenden Fragen wird in Absatz 6 auf die kirchengesetzlichen Regelungen verwiesen. Die wichtigsten dieser Kirchengesetze ergeben sich aus den Ausführungen zu den Absätzen 2 bis 5.

Artikel 10 Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

Die konkreten Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchenmitglieder werden in und durch Absatz 1 auf das allgemeine Priestertum aller Gläubigen zurückgeführt. Dieses bezeichnet inhaltlich den Aufruf zum Dienst am Wort, nämlich das Evangelium als Zeugnis des Glaubens im eigenen Lebenskreis selbst zu leben und weiterzugeben.

Daraus abgeleitete Rechte, z. B. die Inanspruchnahme kirchlicher Amtshandlungen (vgl. Nummer 4 der Eckpunkte), und Pflichten der Kirchenmitglieder werden in Absatz 2 konkretisiert. Dabei ist aus der Formulierung, dass alle Kirchenmitglieder „Zugang“ zu den Angeboten der Einrichtungen mit diakonischem Auftrag haben sollen und sich jederzeit an diese wenden können, jedoch kein Rechtsanspruch auf konkrete Leistungen dieser Einrichtungen (beispielsweise einen Platz in einer evangelischen Kindertageseinrichtung oder in einem diakonischen Pflegeheim) abzuleiten. Die Vorschrift ist in Parallelität zu Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gefasst („Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“).

Die gemeinsame Leitung der Kirche durch Ordinierte und Nichtordinierte nach Absatz 3 (vgl. Nummer 6 der Eckpunkte) folgt aus der reformatorischen Erkenntnis, dass jede Christin und jeder Christ vor Gott den gleichen geistlichen Status mit gleicher Würde und gleicher geistlicher Gewalt hat (vgl. Martin Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ unter

Verweis auf Paulus 1. Korinther 12, 12: „Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist zwischen ihnen kein Unterschied, denn allein des Amtes halber“). Eine Hierarchie und eine Kirchengewalt nach dem Modell der römisch-katholischen Kirche sind damit nicht vereinbar.

Artikel 11 Amt der öffentlichen Verkündigung

Artikel 11 benennt in Absatz 1 die Ordination und die Beauftragung als grundsätzliche Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die besondere Verantwortung der Ordinierten für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags und für die genuinen Handlungsfelder der Kirche wird herausgestellt.

In Anlehnung an die Grundsatzregelungen des Pfarrdienstrechts der EKD ist in Absatz 2 auf die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Pfarrpersonen verwiesen, die nur durch die Ordinationsverpflichtung eingeschränkt wird.

In Absatz 3 wird das Amt der öffentlichen Verkündigung im Wege einer formalen Beauftragung für nichtordinierte Personen geöffnet. Die Erforderlichkeit einer geordneten Beauftragung stellt – komplementär zur Ordination – eine konkretisierende Ausgestaltung des Prinzips des Priestertums aller Gläubigen aus Artikel 10 Absatz 1 dar. Die Regelung korreliert mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz) der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352), die Beauftragungen von nichtordinierten Personen auch für den Bereich der Seelsorge vorsehen. Dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD hat die Bremische Evangelische Kirche mit Kirchengesetz vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124) zugestimmt.

Die Notfallregelung in Absatz 4 findet wegen ihres grundsätzlichen Auffangcharakters Aufnahme in die Verfassung.

Artikel 12 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

Die Verschwiegenheitspflichten für ordinierte und nichtordinierte kirchliche Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber im Geschehenszusammenhang von Beichte und Seelsorge erhalten wegen deren besonderer Bedeutung als Proprium der Kirche und wegen der gleichzeitigen Verzahnung mit dem staatlichen Prozessrecht als Grundartikel Verfassungsrang.

Artikel 13 Arbeitsrecht

Mit Artikel 13 wurde wegen seiner prägenden Bedeutung für die Bremische Evangelische Kirche der Modus der Arbeitsrechtsetzung aufgenommen. Die Formulierung ist eng an die Bestimmung in § 4 Absatz 2 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 angelehnt. Sie verankert das Verfahren einer kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission in der Verfassung. Mit dieser Bestimmung wird – wie bisher – geregelt, dass die Arbeitsrechtsetzung in der Bremischen Evangelischen Kirche durch Organe

erfolgt, die paritätisch mit Mitgliedern besetzt sind, die von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite entsandt werden (sog. „Dritter Weg“).

Der kirchengesetzliche Rahmen wurde im Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Bremischen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 39) konkretisiert, welches sich auf das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz) vom 13. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 420) stützt. Dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD hat die Bremische Evangelische Kirche mit Kirchengesetz vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 39) zugestimmt.

Teil 2 Gemeinde

Teil 2 der Verfassung regelt in 16 Artikeln Grundstrukturen (Abschnitt 1, Artikel 14 - 17), Leitung und Aufgaben (Abschnitt 2, Artikel 18 - 28) sowie Formen der Zusammenarbeit (Abschnitt 3, Artikel 29) von Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Bestimmungen zu den Gemeinden folgen wegen der basalen Bedeutung der Gemeinden für Gestalt und Wesen der Bremischen Evangelischen Kirche, die wie in der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 auch in diesem Verfassungsentwurf an prominenter Stelle zum Ausdruck kommt (Artikel 2 Absatz 1: „Die Bremische Evangelische Kirche besteht aus ihren Gemeinden.“), unmittelbar nach den Grundartikeln.

Von grundlegender Bedeutung in diesem Teil ist Artikel 15. Dort ist – unter Bezugnahme auf die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden aus Artikel 1 Absatz 2 – die Freiheit der Gemeinden, ein Bekenntnis zu wählen und danach zu leben, geregelt. Auch ist dort bestimmt, dass die Gemeinden sich eine Gemeindeordnung geben. Im Hinblick auf die Eckpunkte (Nummer 2) sind auf der anderen Seite die Grundsätze geregelt, an denen sich die Genehmigung der Gemeindeordnungen zu orientieren hat. Wenn aktuelle Gemeindeordnungen den Bestimmungen der Verfassung widersprechen, sollen die Gemeinden nach der Übergangsbestimmung (Artikel 61) binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung ihre Gemeindeordnung den Bestimmungen der Verfassung anpassen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Aufgaben

In Absatz 1 wird die Verantwortung der Gemeinden für die Sammlung von Menschen um Wort und Sakrament sowie für die Verkündigung exemplarisch an bedeutende kirchliche Handlungsfelder geknüpft, welche an die Konkretisierung in Artikel 1 Absatz 4 anschließen. Mit der Formulierung ist Nummer 5 der Eckpunkte aufgenommen. Als wichtige Weiterung und Öffnung wird das Wirken der Gemeinden in der Welt benannt, welches das friedliche und kommunikative Zusammenleben aller Menschen ermöglichen und befördern soll.

Das Ziel der Gemeinden sowie der Gesamtkirche, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, wie er in Artikel 1 niedergelegt ist, wird in Absatz 2 ausdrücklich als eine (nur) gemeinsam und im Zusammenwirken zwischen den beiden Körperschaften zu leistende Aufgabe bestimmt. Dies geht ebenfalls auf Nummer 5 der Eckpunkte zurück.

Artikel 15 Bekenntnisfreiheit

In Absatz 1 wird ausdrücklich auf die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 Bezug genommen. Mit der Formulierung, dass jede Gemeinde frei ist, sich *ein* Bekenntnis zu wählen und danach zu leben, wird nicht nur auf diejenigen Bekenntnisse Bezug genommen, die sich aus den in Artikel 1 Absatz 3 bezeichneten Bekenntnisschriften ergeben; vielmehr ist es jeder Gemeinde freigestellt, sich ein anderes Bekenntnis zu eigen zu machen oder auch auf die Wahl eines Bekenntnisses gänzlich zu verzichten.

Zur tradierten Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit gehört, dass jeder Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt ist, sich – neben ihrer Gemeindeordnung – eine eigene Lebensordnung zu geben, in der ihr Bekenntnis und ihr besonderes theologisches Profil niedergelegt und dokumentiert ist. Diese Freiheiten finden – wie bisher – eine Schranke nur im Evangelium nach protestantischem Verständnis.

Nach Absatz 2 müssen sich die Gemeinden eine Gemeindeordnung geben (vgl. Nummer 2 der Eckpunkte). Die Gemeindeordnungen bedürfen gemäß Artikel 23 Nummer 1 der Genehmigung des Kirchenausschusses. Die Genehmigung hat sich an Kriterien zu orientieren, die unmittelbar im Verfassungsentwurf normiert sind. Bei der Formulierung der im Verfassungsentwurf enthaltenen Kriterien für die inhaltliche Ausgestaltung von Gemeindeordnungen war leitend, alles zu ermöglichen, was nach dem aktuellen Rechtsstand an unterschiedlichen Ausgestaltungen existiert. Denn die Gemeindeordnung ist konkreter Ausdruck der je besonderen Prägung der einzelnen Gemeinde. Die verbindlichen Vorgaben der Verfassung, die einen „organisatorischen Mindeststandard“ festlegen, bilden dafür einen weiten Rahmen. Sie müssen sich zudem im Rahmen der allgemeinen staatlichen Bestimmungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts bewegen, die zusätzlich zu den kircheninternen Regelungen zu beachten sind.

Bestimmungen in Gemeindeordnungen, die der Verfassung widersprechen, sollen in einer Übergangszeit von fünf Jahren an die verfassungsrechtlichen Regelungen angepasst werden (vgl. Artikel 61).

Für die Gemeinden des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes wird in Artikel 60 eine Sonderregelung geschaffen (vgl. Nummer 11 der Eckpunkte). Für diese Gemeinden ist aufgrund des Umgliederungsvertrages mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 23. April / 17. Dezember 1948 (GVM 1949 Nr. 1 Z. 1) das lutherische Bekenntnis maßgebend. Zudem gelten hier die Kirchengemeindeordnung (KGO) und das Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) nebst Ausführungsbestimmungen (AB KVBG) sowie das Pfarrstellenbesetzungsgesetz

(PfStBG) nebst Ausführungsbestimmungen (AB PfStBG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Artikel 16 Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss

Gemeinden können neu gegründet oder in ihrer Gestalt verändert werden, soweit dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags sinnvoll oder geboten erscheint (Absatz 1). Der Verfassungsentwurf sieht vor, dass es für alle diese Fälle (Neugründung einer Gemeinde, Veränderung der Grenzen von Gemeindegebieten, Teilung einer Gemeinde, Zusammenschluss von Gemeinden) eines vom Kirchentag beschlossenen Kirchengesetzes bedarf. Bei einer Veränderung der Grenzen, einer Teilung oder einem Zusammenschluss muss zusätzlich die Zustimmung der betroffenen Gemeinden vorliegen.

Der Verfassungsentwurf bildet weitgehend das geltende Kirchenrecht ab, das sich gemäß Absatz 2 aus einem Kirchengesetz ergibt, nämlich dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 96). Allerdings sieht dieses Kirchengesetz für den Fall der Änderung von Grenzen von Gemeindegebieten derzeit zwei Möglichkeiten vor: sie kann entweder durch Kirchengesetz erfolgen oder durch eine Vereinbarung der betroffenen Gemeinden, die der Genehmigung des Kirchenausschusses und der Veröffentlichung bedarf (§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit). Aus Gründen der Einheitlichkeit soll die zweite Möglichkeit künftig nicht mehr bestehen; auch für eine Änderung der Grenzen von Gemeindegebieten soll künftig immer ein Kirchengesetz erforderlich sein. Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit soll entsprechend geändert werden.

Eine Regelung zur Auflösung von Gemeinden ist entbehrlich, da diese ausschließlich im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Gemeinden in Betracht kommt, der in Absatz 1 geregelt ist.

Die starke Stellung und Eigenständigkeit der Gemeinden im Zusammenhang mit ihrer Veränderung ist ein Baustein des Minderheitenschutzes in der Verfassung (vgl. Nummer 3 der Eckpunkte).

Artikel 17 Wahlen

Die Verfassung setzt Rahmenbedingungen für Regelungen in den Gemeindeordnungen (vgl. Nummer 2 der Eckpunkte) zum Wahlrecht. Einzelheiten, z. B. die Zulässigkeit der Briefwahl und besondere Mehrheitserfordernisse, werden gegebenenfalls in den Gemeindeordnungen geregelt (Absatz 6).

In Absatz 1 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, das Mindestalter für das aktive und passive Wahlrecht der Gemeindeglieder innerhalb des Korridors von 14 bis 18 Jahren festzulegen. Für vertretungsberechtigte Leitungspersonen, etwa Kirchenvorstandsmitglieder oder – bei Bauherrenverfassungen – Bauherrinnen oder Bauherren, liegt die Regelaltersgrenze wegen der besonderen Verantwortung des

Amtes und konform zur zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit bei 18 Jahren. Die Gemeinden können diese Altersgrenze durch eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung heraufsetzen („mindestens“). In den folgenden Absätzen sind mit dem (umfassenden) Begriff „Wahlrecht“ stets das aktive und das passive Wahlrecht gemeint.

Nach Absatz 2 können die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung zudem regeln, ob Gemeindeglieder der Gemeinde eine bestimmte Zeit angehören müssen, bevor sie das aktive oder passive Wahlrecht erhalten. Allerdings soll Gemeindegliedern spätestens nach einem Jahr der Gemeindezugehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht gewährt werden.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, einem Gemeindeglied das aktive und/oder das passive Wahlrecht zu entziehen, sofern es seine Pflichten erheblich verletzt. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Regelung in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde. Dort wäre auch zu regeln, welches Organ für diese Entscheidung zuständig und welche Mehrheit hierfür erforderlich ist.

Die Benennung elementarer und inzwischen für evangelische Kirchenverfassungen selbstverständlicher Wahlgrundsätze (Absatz 4) ist verfassungswürdig (vgl. auch § 11 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920). Auf die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der geheimen Wahl wurde verzichtet, da der Verfassungsentwurf selbst und auch die geltenden Gemeindeordnungen in der Regel indirekte Wahlen vorsehen. Die Wahlen in den Kirchenvorstand oder das Pfarramt erfolgen meist nicht unmittelbar, sondern durch besondere Gremien, zumeist die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung oder den Konvent. Auch andere Wahlvorgänge, beispielsweise die Wahl der Kirchentagsmitglieder, werden indirekt durchgeführt. Der Grundsatz der geheimen Wahl kann in der Gemeindeordnung gemäß Absatz 6 festgelegt oder im Einzelfall beschlossen, soll aber nicht zwingend für alle Wahlvorgänge vorgegeben werden. Auch dies entspricht der tatsächlichen Übung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Wegen der besonderen Bedeutung der Wahl der Pfarrpersonen für die Gemeinden normiert Absatz 5 für diesen Vorgang eine grundlegende Verfahrensregel. Für die Wahl wird mit der absoluten Mehrheit ein qualifiziertes Quorum festgeschrieben.

Absatz 6 bestimmt, dass die Einzelheiten in der Gemeindeordnung geregelt werden. Insbesondere kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass das Wahlrecht nicht nur von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres abhängig ist, sondern zusätzlich von der Aufnahme in eine Wählerliste. Auch kann geregelt werden, welche Leitungsorgane gewählt werden und dass Leitungsorgane auch durch andere Leitungsorgane gewählt werden können. Auch Berufungsverfahren können in der Gemeindeordnung vorgesehen werden.

Abschnitt 2 Leitung der Gemeinde

Artikel 18 Leitungsorgane

Der Verfassungsentwurf sieht vor, dass in jeder Gemeinde mindestens zwei Leitungsorgane tätig sind, zum einen der Kirchenvorstand, zum anderen die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung oder der Konvent. Als weitere optionale Leitungsorgane werden ausdrücklich das traditionsreiche Bauherrengremium und die gemeindlich verfasste Diakonie erwähnt. Die Gemeinden sind frei, in diesem von der Verfassung vorgegebenen weiten Rahmen über die Ausgestaltung ihrer je eigenen Leitungsstruktur in ihrer Gemeindeordnung zu entscheiden. Die Begrifflichkeit des Verfassungsartikels wurde so gewählt, dass sie den geltenden Gemeindeordnungen entspricht und sich die Gemeinden darin wiederfinden können.

Artikel 19 Zusammensetzung und Bildung von Leitungsorganen

Auch in dieser Bestimmung skizziert die Verfassung lediglich den Rahmen und eröffnet den Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Konfiguration ihrer Leitungsstruktur (Absatz 1). Einer Regelung in den Gemeindeordnungen vorbehalten bleiben beispielsweise die Zahl der Mitglieder der Leitungsorgane und die Mehrheitsanfordernisse bei der Wahl, das Verfahren bei Befangenheit und beim Ausscheiden von Mitgliedern der Leitungsorgane, Einzelheiten über Nachwahlen oder Nachberufungen, die Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr oder das (Ausschluss)Verfahren bei Verletzung von Pflichten durch Mitglieder der Leitungsorgane. In den Absätzen 2 ff. wird der verfassungsrechtliche Rahmen gezogen.

Erstmals ausdrücklich geregelt wird, dass die gewählten Pfarrpersonen der Gemeinde geborene Mitglieder verschiedener gemeindlicher Leitungsorgane mit Stimmrecht sind; dies gilt jedoch nicht für das Bauherrengremium, die gemeindlich verfasste Diakonie und weitere Leitungsorgane nach Artikel 18 Absatz 2 (Absatz 2). Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, in der Gemeindeordnung vorzusehen, dass es in den Leitungsorganen weitere Mitglieder kraft Amtes oder Mitglieder durch Berufung mit Stimmrecht gibt. So kann beispielsweise bestimmt werden, dass die Mitglieder der gemeindlich verfassten Diakonie dem Konvent oder die Kirchentagsmitglieder der Gemeinde dem Kirchenvorstand stimmberechtigt angehören. Allerdings darf die Zahl der Mitglieder, die nach Satz 1 oder 2 kraft Amtes oder durch Berufung einem Leitungsorgan angehören, nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsorgans betragen.

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, hauptamtlich in einer Gemeinde Mitarbeitenden das passive Wahlrecht in die Leitungsorgane *dieser* Gemeinde zuzuerkennen. Zur Wahl von hauptamtlich Mitarbeitenden in die Leitungsorgane hat der Kirchentag am 22. Oktober 1974 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 8) einen Beschluss gefasst, der inhaltlich Artikel 19 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verfassungsentwurfs entspricht. Vor dem Hintergrund, dass nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (KVBG) Mitarbeitende grundsätzlich nicht in den Kirchenvorstand wählbar sind (§ 8 Absatz 3 KVBG in der

Fassung vom 14. Dezember 1992, KABl. Hannover 1993 S. 2; § 5 Absatz 4 KVVG vom 28. Juni 2022, KABl. Hannover 2022 S. 22), aber in den Gemeinden des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes der Wunsch bestand, die Wählbarkeit von Mitarbeitenden in den Kirchenvorstand zu ermöglichen, hat der Verbandstag nach Abstimmung mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 25. Februar 1994 (GVM 1994 Nr. 3 Z. 5) ebenfalls einen dem Artikel 19 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verfassungsentwurfs entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Gemeinden können also je für sich darüber entscheiden, ob sie die Wahl von Personen aus dieser Gruppe zulassen oder ausschließen wollen. Die Zulassung von hauptamtlich in der Gemeinde Mitarbeitenden bedarf einer entsprechenden Formulierung in der jeweiligen Gemeindeordnung; fehlt diese, ist dieser Personenkreis von der Mitwirkung in den Leitungsorganen der Gemeinde ausgeschlossen. In jedem Fall haben die Gemeindeordnungen die nach Absatz 2 Satz 5 für Hauptamtliche bestehende Höchstgrenze von einem Drittel zu beachten, damit die adäquate Mehrheit der Ehrenamtlichen in den Leitungsorganen der Gemeinde gewahrt bleibt (vgl. Nummer 6 der Eckpunkte).

Nach Absatz 3 sind „versetzte Amtszeiten“ möglich. In diesem Fall kann in der Gemeindeordnung geregelt werden, dass bei einer vierjährigen Amtszeit nach zwei Jahren bzw. bei einer sechsjährigen Amtszeit nach drei Jahren jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu gewählt wird oder auch, dass bei einem Kirchenvorstand, der neben der Pfarrperson aus sechs für sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht, in jedem Jahr ein Mitglied gewählt wird.

Absatz 4 enthält die Regelung, dass die Mitglieder der Leitungsorgane nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Leitungsorgans im Amt bleiben. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Gemeinde handlungsunfähig wird, weil die Neubildung des Leitungsorgans nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Absatz 5 gibt den Gemeinden auf, in der Gemeindeordnung eine Mindestzahl von Mitgliedern der Leitungsorgane festzuschreiben, deren Unterschreitung dann qua Verfassung dazu führt, dass eine Nachwahl oder Nachberufung vorzunehmen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die in Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Mindestzahl von vier gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird. Mit dieser Regelung wird die fortdauernde Handlungsfähigkeit der gemeindlichen Leitungsorgane gewährleistet.

Artikel 20 Vorsitz

Nach Absatz 1 werden für Leitungsorgane ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und nach Absatz 2 ein für die Wirtschaftsführung zuständiges Mitglied gewählt. Die Gemeindeordnungen haben entsprechende Regelungen vorzuhalten. Die Wahl muss nicht von dem jeweiligen Leitungsorgan selbst durchgeführt werden; so kann beispielsweise in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes auch den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt. Wegen der Bedeutung dieser Ämter für das

Leitungsorgan werden die Wahl des vorsitzenden Mitglieds, der Stellvertretung(en) und des für die Wirtschaftsführung zuständigen Mitglieds im Verfassungsentwurf geregelt. Zum vorsitzenden Mitglied, zu dessen Stellvertretung und zum für die Wirtschaftsführung zuständigen Mitglied können, ebenfalls nach Maßgabe der Gemeindeordnung, Pfarrpersonen bestimmt werden. Durch diese optionale Regelung wird zugleich ein Rechtsanspruch der Pfarrpersonen auf den Vorsitz ausgeschlossen. Nach geltender Rechtslage sind Pfarrpersonen auch dann zum vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied eines gemeindlichen Leitungsorgans wählbar, wenn dies nicht in der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmt ist.

Die Wählbarkeit anderer hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigter Mitarbeitender in den Vorsitz ist ausgeschlossen.

Die Regelungen in Artikel 20 ergänzen den Rahmen, den die Verfassung in Artikel 19 für die Wahl bestimmter Funktionsträger in Leitungsorgane einer Gemeinde setzt, und schützen gleichzeitig die Besonderheit der einzelnen Gemeinde.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Artikel gibt in Verfahrensfragen einen Rahmen vor.

In der Regel ist ein Leitungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; für einige Leitungsorgane kann jedoch durch Gemeindeordnung hiervon abgewichen werden (Absatz 1).

Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit erforderlich; die Gemeindeordnung kann jedoch hiervon abweichen. Für die Wahl der Pfarrpersonen ist Artikel 17 Absatz 5 (mindestens absolute Mehrheit) zu beachten. Ein Beschluss zur Änderung der Gemeindeordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit, sofern durch Gemeindeordnung kein höheres Quorum festgelegt wird (Absatz 2).

Nicht disponibel ist die Pflicht zur Protokollierung von Sitzungen (Absatz 3).

Durch Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, das Nähere durch Gemeindeordnung zu regeln. So können die Gemeinden beispielsweise Einzelheiten zu den erforderlichen Quoren für Wahlen und Beschlüsse, zur Häufigkeit von Sitzungen sowie zu Ladungsfristen und zur Protokollführung in die Gemeindeordnung aufnehmen.

Artikel 22 Aufgaben

Hier werden die wichtigsten Aufgaben der gemeindlichen Leitungsorgane zunächst abstrakt (Absatz 1 Satz 2), sodann konkret in einem nicht abschließenden („insbesondere“) Katalog (Absatz 2) beschrieben. Der Verfassungsentwurf bildet dabei die Aufgabenbereiche ab, die sich inhaltlich im Spektrum der Gemeindeordnungen wiederfinden.

Artikel 23 Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden

Diese Vorschrift regelt, dass für wichtige Gemeindebeschlüsse die Genehmigung des Kirchenausschusses erforderlich ist. Bei der Genehmigung und ihrer Verweigerung handelt es sich um Verwaltungsakte, die den Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 334) entsprechen müssen. Dieses Kirchengesetz der EKD ist – nach Zustimmung des Kirchentages mit Kirchengesetz vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124) – am 1. Januar 2011 für die Bremische Evangelische Kirche in Kraft getreten. Die Verweigerung einer Genehmigung ist beispielsweise gemäß § 26 VVZG-EKD zu begründen; gemäß Artikel 58 Satz 2 des Verfassungsentwurfs sowie gemäß § 15 VVZG-EKD hat vor der Verweigerung einer Genehmigung eine Anhörung der oder des Beteiligten stattzufinden. Des Weiteren steht gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 jeder Gemeinde der Rechtsweg offen, wenn und soweit sie in ihren Rechten verletzt wird.

Das Erfordernis einer Genehmigung der Gemeindeordnungen durch den Kirchenausschuss (Nummer 1) ist ein Desiderat der Eckpunkte (Nummer 2). Im geltenden Recht ist weder für Gemeindeordnungen (Nummer 1) noch für Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen (Nummer 2) eine Genehmigungspflicht explizit normiert. Sie wird aus der „Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche“ (Denkschrift) vom April 1920 abgeleitet. Dort heißt es unter Randnummer 13: „Der Umfang und die Bedeutung der Handlungen, die der Senat bisher kraft seiner Kirchenleitung regelmäßig vollzogen hat, geht viel weiter, als die öffentliche Meinung in Bremen anzunehmen pflegt. Der Senat bestätigt überall die Gemeindeordnungen und wichtige Gemeindebeschlüsse.“ Aus § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 ergibt sich wiederum, dass die kirchlichen Befugnisse, die bisher dem Senat zustanden, nun von Kirchentag und Kirchenausschuss ausgeübt werden. In der Praxis genehmigt der Kirchenausschuss Gemeindeordnungen sowie Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen. Die tatsächlichen Befugnisse erfahren nunmehr in der Verfassung eine ausdrückliche Regelung.

Bei der Genehmigung von Änderungen der Gemeindeordnungen hat sich der Kirchenausschuss an den allgemeinen Rechtsvorschriften und den im Verfassungsentwurf normierten Kriterien zu orientieren. Dies gilt auch hinsichtlich der Genehmigung von Änderungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.

Die Verfassung vom 14. Juni 1920 sieht in § 12 Absatz 2 weitere Genehmigungstatbestände für den Kirchenausschuss vor, die Beschlüsse der Leitungsorgane der Gemeinden betreffen. Die dortigen Nummern 9 und 10 werden in den Nummern 3 und 4 dieses Artikels fortgeschrieben. Auf das erhöhte Quorum bei der Versagung einer Genehmigung („drei Viertel der sämtlichen Mitglieder des Kirchenausschusses“) gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 wurde verzichtet. Auf Regelungen zu einem bestimmten Quorum im Kirchenausschuss wurde in dem

Verfassungsentwurf vollständig verzichtet. Sie erscheinen nicht sinnvoll, da sie einerseits in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung hatten und andererseits auch für die Kirchenleitungen in anderen evangelischen Landeskirchen nicht vorgesehen sind.

Artikel 24 Vertretung im Rechtsverkehr

In Absatz 1 werden die Gemeinden verpflichtet, in ihren Gemeindeordnungen festzulegen, welches Leitungsorgan sie jeweils im Rechtsverkehr vertritt.

Im Sinne eines „organisatorischen Mindeststandards“ für Gemeindeordnungen (vgl. Nummer 2 der Eckpunkte) gibt Absatz 2 darüber hinausgehend vor, dass Erklärungen, durch die Rechte oder Pflichten der Gemeinde begründet werden, schriftlich abgefasst sein müssen und der Unterzeichnung durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des zuständigen Leitungsorgans bedürfen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Bevollmächtigung einzelner Personen zulässig ist.

Artikel 25 Kirchenvorstand

Absatz 1 enthält eine allgemeine Regelung zur Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, zu dem neben den gewählten Mitgliedern auch die weiteren Mitglieder gemäß Artikel 19 Absatz 2 gehören. Dies sind kraft ihres Amtes die Pfarrpersonen der Gemeinde und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, weitere Mitglieder kraft Amtes oder Mitglieder durch Berufung.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder wird durch die Gemeinden bestimmt. Absatz 2 gibt hierfür einen Rahmen vor, den die Gemeinden durch ihre Gemeindeordnungen oder durch Einzelbeschluss ausfüllen können. Die Mindestzahl von vier gewählten Mitgliedern darf nicht unterschritten werden. Im Sinne der Praktikabilität und der Arbeitsfähigkeit der Kirchenvorstände erscheint diese Mindestzahl sinnvoll.

Eheleute, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören (Absatz 3). Etwas anderes gilt gemäß Artikel 27 Absatz 3 in den Gemeinden mit Bauherrengremium. Da dort nicht der Kirchenvorstand die Gemeinde im Rechtsverkehr vertritt, sondern die Bauherrinnen und Bauherren, dürfen dort Eheleute, Geschwister, Eltern und deren Kinder zwar gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören, aber nicht gleichzeitig Bauherrinnen oder Bauherren sein.

Personen, die keine Lebensgemeinschaft in institutionalisierter Form führen, sind von der Bestimmung nicht erfasst, auch wenn im Einzelfall eine persönliche Beziehung vorliegen mag, die eine Inkompatibilität nahelegt. Eine abstrakte Bestimmung, wann eine Lebensgemeinschaft vorliegt, die kategorial einer Ehe gleichkommt, ist nicht möglich; und nicht jede persönliche Beziehung oder Gemeinschaft darf die gleichzeitige Mitarbeit in Leitungsorganen ausschließen.

Nach Absatz 4 wird die Dauer der Amtszeit durch die Gemeindeordnung festgelegt, wobei sie mindestens vier Jahre und höchstens acht Jahre beträgt. In diesem Rahmen liegt derzeit in der Regel die Amtsdauer der Kirchenvorstände. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, jedoch kann die jeweilige Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Wiederwahl begrenzen oder auch ganz ausschließen.

Artikel 26 Beanstandung

Die in Artikel 26 geregelte Beanstandung hat zum Ziel, die Gemeinden vor rechts- oder bekenntniswidrigen Entscheidungen und deren Umsetzung zu bewahren. Sinn und Zweck des in vielen landeskirchlichen Verfassungen üblichen rechtlichen Instituts der Beanstandung ist vornehmlich die Selbstüberprüfung von Entscheidungen der kirchlichen Körperschaften. Diese sind – gerade in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts – verpflichtet, rechtmäßige Beschlüsse zu fassen, was in regelmäßiger Rechtskontrolle zu gewährleisten ist, zu der nach Maßgabe zahlreicher Bestimmungen dieser Verfassung (vgl. etwa den Katalog in Artikel 40 Absatz 2) der Kirchengemeinderat berufen ist. Zudem kann das Beanstandungsrecht auch als Instrument des Minderheitenschutzes betrachtet werden, da ein zusätzliches Verfahren der Rechtskontrolle eingeführt würde. Auch ohne eine entsprechende Regelung wären das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes und dessen Stellvertretungen berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse eines Leitungsorgans der Gemeinde zu beanstanden. Mit dieser Bestimmung wird daher ein ohnehin bestehendes und praktiziertes Verfahren formal institutionalisiert.

In Absatz 1 wird dieser Schutz der Gemeinden als Selbstschutz ausgestaltet. Das Beanstandungsrecht steht, auch im Lichte der unterschiedlichen Größen von Kirchenvorständen in der Bremischen Evangelischen Kirche, dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes und den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, aber auch einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, als eigenes Recht zu. Bei einer Erweiterung dieses Personenkreises bestünde eine erhebliche Gefahr von lediglich querulatorischen Beanstandungen.

Für den Fall, dass das Leitungsorgan seinen Beschluss trotz der Beanstandung aufrechterhält, ist die Angelegenheit dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Mit dieser Regelung wird § 12 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 der Verfassung der Bremischen Kirche vom 14. Juni 1920 aufgenommen, wo es heißt, der Kirchengemeinderat entscheide in kirchlichen Streitsachen innerhalb der Gemeinden. Diese Bestimmung erfährt hier eine nähere und konkretere Ausgestaltung. Sie wurde insbesondere in Satz 2 um eine notwendige Anhörung der Beteiligten vor der Entscheidung des Kirchengemeinderates ergänzt.

In Absatz 2 wird der Kirchengemeinderat verpflichtet, aus seiner Sicht rechtswidrige Beschlüsse eines Leitungsorgans einer Gemeinde zu beanstanden. Dagegen hat der Kirchengemeinderat nicht über die mögliche Bekenntniswidrigkeit von Beschlüssen eines gemeindlichen Leitungsorgans zu befinden. Durch diese eingeschränkte

Beanstandungspflicht erfährt die Bekenntnisfreiheit der Gemeinden im Sinne des Minderheitenschutzes eine weitere Gewährleistung.

Absatz 3 enthält zunächst das Verbot der Umsetzung beanstandeter Entscheidungen vor Entscheidung oder Beanstandungsrücknahme. Zugleich wird die Möglichkeit einer weitergehenden gerichtlichen Überprüfung der Beanstandung für das Leitungsorgan eröffnet. Ziel eines solchen Verfahrens wäre die Aufhebung der Beanstandung als Voraussetzung für die Umsetzung der beanstandeten Entscheidung. Zuständig wäre vorbehaltlich des einschlägigen Kirchengesetzes das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gemäß Artikel 59 Absatz 1 des Verfassungsentwurfs.

Artikel 27 Bauherrengremium

Diese Bestimmung ist eine Spezialvorschrift für Gemeinden mit Bauherrengremium.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Ermächtigung für die Gemeinden, ein Bauherrengremium zu schaffen und diesem die Verwaltungsangelegenheiten, die Geschäftsführung und die rechtliche Vertretung der Gemeinde zu übertragen. Hier ist die Leitungstätigkeit des Bauherrengremiums und dessen Zuständigkeit für wirtschaftliche Angelegenheiten geregelt. Für Gemeinden mit einem Bauherrengremium geht Artikel 27 als Spezialvorschrift vor. Regelungen zum Bauherrengremium finden sich dementsprechend ausschließlich in diesem Artikel; Artikel 20 findet, so bestimmt es Satz 2 ausdrücklich, keine Anwendung.

Während nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 die Gemeinden Pfarrpersonen als Vorsitzende ihrer Leitungsorgane wählen können und ihnen die Wirtschaftsführung der Gemeinde übertragen können, regelt Absatz 2 abweichend hiervon, dass Pfarrpersonen – ebenso wie hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigte Mitarbeitende – nicht Bauherrinnen oder Bauherren werden dürfen, sie also nicht den Vorsitz und auch nicht die Wirtschaftsführung übernehmen können.

Da in Gemeinden mit Bauherrengremium dieses – und nicht der Kirchenvorstand – die Gemeinde im Rechtsverkehr vertritt, dürfen Eheleute, Geschwister, Eltern und deren Kinder zwar gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören, aber nach Absatz 3 nicht gleichzeitig Bauherrinnen oder Bauherren sein.

Nach Absatz 4 wird die Dauer der Amtszeit des Bauherrengremiums durch die Gemeindeordnung festgelegt, wobei sie mindestens vier Jahre und höchstens acht Jahre beträgt. In diesem Rahmen liegt derzeit bei den Gemeinden mit Bauherrengremium die Amtsdauer der Bauherrinnen und Bauherren. Eine Wiederwahl, auch eine mehrmalige, ist grundsätzlich zulässig. Durch die jeweilige Gemeindeordnung kann die Möglichkeit einer Wiederwahl jedoch begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden.

Artikel 28 Gemeindlich verfasste Diakonie

Diese Bestimmung ist eine Spezialvorschrift für die gemeindlich verfassten Diakonien, die teilweise schon mehrere Jahrhunderte bestehen.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Ermächtigung der Gemeinden, eine gemeindlich verfasste Diakonie zu errichten oder fortzuführen.

In Absatz 2 wird die Aufgabenerfüllung durch die gemeindlich verfasste Diakonie beschrieben. Dabei wird den gemeindlich verfassten Diakonien eine umfassende Selbstregelungsbefugnis zugewiesen.

Absatz 3 regelt die Wirtschaftsprüfung in gemeindlich verfassten Diakonien, die selbstständig prüffähig sind und daher Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer eigenständig damit beauftragen können, die Aufgaben der Rechnungsprüfstelle für diesen Bereich wahrzunehmen. Daher sind die gemeindlich verfassten Diakonien von der Geltung des Artikels 40 Absatz 2 Nummer 15 und des Artikels 57 Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich ausgenommen und können zudem abweichend von den Bestimmungen des Artikels 56 verfahren. Die Einzelheiten der Wirtschaftsprüfung bei Sonderwirtschaften sind in § 29 der Ordnung der Wirtschaftsführung für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden (Wirtschaftsordnung) vom 29. März 1967 (GVM 1967 Nr. 1 Z. 2) geregelt.

Abschnitt 3 Formen gemeindlicher Zusammenarbeit

Artikel 29 Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation und Zusammenschlüsse

Absatz 1 regelt, dass Gemeinden vertragliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung ihnen obliegender Aufgaben oder Befugnisse treffen können.

Zum einen kann eine Gemeinde Verträge mit einer anderen Gemeinde über die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben oder auch die Wahrnehmung eigener Aufgaben durch die andere Gemeinde schließen. Die Verträge sind dem Kirchenausschuss zur Kenntnis zu geben; sie bedürfen aber nicht der Genehmigung durch den Kirchenausschuss. Eine Genehmigungspflicht würde das Selbstbestimmungsrecht der beteiligten Gemeinden einschränken und ist entbehrlich, da dem Kirchenausschuss ohnehin über die Vorschrift des Artikels 26 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet ist, einen Beschluss von Gemeinden über den Abschluss eines bestimmten Vertrages (nur!) mit der Begründung der Rechtswidrigkeit zu beanstanden.

Zum anderen kann eine Gemeinde einen Vertrag mit der Bremischen Evangelischen Kirche zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben schließen, also Aufgaben an die Gesamtkirche delegieren.

Absatz 2 ermöglicht den Gemeinden, sich zu Vereinigungen besonderer Art, insbesondere auch auf Grund gemeinsamer Glaubensrichtung, zusammenzuschließen, regelt aber auch, dass diese Vereinigungen als solche keine Rechte auf Grund dieser Verfassung am Kirchentag und am Kirchenausschuss haben. Damit wird der Inhalt des § 14 der Verfassung vom 14. Juni 1920 aufgenommen und unverändert fortgeschrieben.

Teil 3 Gesamtkirche

Im dritten Teil des Verfassungsentwurfs wird die gesamtkirchliche Ebene der Bremischen Evangelischen Kirche mit ihren Organen und ihren besonderen Aufgabenfeldern beschrieben (vgl. Nummer 8 der Eckpunkte): der Kirchentag (Artikel 31 - 37), der Vertrauensausschuss (Artikel 38 - 39), der Kirchenausschuss (Artikel 40 - 43), die Theologenkommission (Artikel 44), die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident (Artikel 45 - 46), die Kirchenverwaltung (Artikel 47 - 48), Rechtsetzung (Artikel 49 - 50) und Theologische Prüfungen (Artikel 51). Die Grundstrukturen der Verfassung vom 14. Juni 1920 wurden in aller Regel fortgeschrieben; lediglich das Amt einer Kirchenpräsidentin oder eines Kirchenpräsidenten wurde neu konfiguriert. Viele Einzelbestimmungen aus der Verfassung vom 14. Juni 1920 sind nicht in den Verfassungsentwurf übernommen worden, weil sie normentechnisch bzw. systematisch ihren Platz in einer Geschäftsordnung des Kirchentages haben.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 Leitung und kirchliche Einheit

Als die beiden Leitungsgremien der Gesamtkirche werden der Kirchentag als Legislative und der Kirchenausschuss als exekutives Organ beschrieben (Absatz 1). Im Unterschied zu § 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 und im Einklang mit der Diktion moderner und aktueller evangelischer Kirchenverfassungen wird der Begriff der „Leitung“ der Kirche verwendet, nicht der vereinsrechtliche Terminus technicus der „Vertretung“. Beide Organe sind „in gemeinsamer Verantwortung“ zur Leitung der Kirche berufen. Der Gedanke der Einheit der Kirche wird in Absatz 2 auf die Gesamtkirche hin geöffnet.

Abschnitt 2 Kirchentag

Artikel 31 Aufgaben

Vorgreiflich zu einer Darstellung seiner konkreten Aufgaben wird der Kirchentag als das Organ herausgehoben, welches für die Einheit und die gemeinsame Willensbildung im Zusammenspiel von Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen die Verantwortung trägt (Absatz 1). Gleichzeitig verkörpert der Kirchentag die Bremische Evangelische Kirche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen nach innen und außen. Dem korrespondiert, dass sich der Kirchentag mit allen Angelegenheiten der Bremischen Evangelischen Kirche befassen und sich für die Bremische Evangelische Kirche an die Öffentlichkeit wenden darf (Absatz 2).

Absatz 3 benennt die konkreten Aufgaben des Kirchentages (vgl. Nummer 9 der Eckpunkte); hierbei wurden die diesbezüglichen Regelungen der Verfassung vom 14. Juni 1920 (vgl. insbesondere §§ 3 und 4) fortgeschrieben, in Terminologie (insbesondere bei der Bezeichnung der leitenden Ämter) und Diktion angepasst. In Anlehnung an und in Fortentwicklung von § 3 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 („Dem Kirchentag liegt die Wahrung der Ordnung im äußeren Kirchen-

wesen der Bremischen Evangelischen Kirche ... ob“) erhält der Kirchentag die Befugnis, „über inhaltliche Fragen des kirchlichen Lebens und dessen Ordnung“ zu beraten und zu beschließen (Nummer 1). Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Verfassungsentwurf zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gemeinden (Minderheitenschutz) das bereits durch die Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 7 Absatz 3) installierte Organ eines Vertrauensausschusses (Artikel 38) aufgenommen und neu gefasst hat. Der Vertrauensausschuss prüft im Einzelfall auf Antrag, ob ein in Aussicht genommener Beschluss des Kirchentages – also auch ein Beschluss nach Artikel 31 Absatz 3 Nummer 1 – die Rechte der Gemeinden aus dieser Verfassung verletzt.

An herausgehobener zweiter Stelle im Aufgabenkatalog ist die Beschlussfassung des Kirchentages über Kirchengesetze normiert (vgl. ausdrücklich Nummer 9 der Eckpunkte). Hierunter fällt beispielsweise auch die Gründung neuer Gemeinden (auch Personalgemeinden oder ausländische Gemeinden), die gemäß Artikel 16 Absatz 1 eines Kirchengesetzes bedarf. § 4 Absatz 1 Nummer 7 Alternative 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 wird in dieser Bestimmung fortgeschrieben.

Gemäß Nummer 4 des Aufgabenkatalogs obliegt dem Kirchentag die Wahl auch der Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse des Kirchentages gemäß Artikel 37, wie es in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4 der Verfassung vom 14. Juni 1920 bestimmt ist. Regelungen zu den Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere der Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses, bleiben der Geschäftsordnung des Kirchentages vorbehalten.

Absatz 4 knüpft in Fortschreibung des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 die Beschlussfähigkeit des Kirchentages an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. In Satz 2 ist bestimmt, dass bei Wahlen und Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist; dieses Quorum kann durch einfaches kirchliches Recht abgeändert werden. Nach der Verfassung vom 14. Juni 1920 bedürfen inhaltliche Beschlüsse des Kirchentages einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen (§ 8 Absatz 3). Vor dem Hintergrund der gewichtigen Elemente des gemeindlichen Minderheitenschutzes auch gegenüber Entscheidungen des Kirchentages (etwa Artikel 15, Artikel 38), dem Ziel der Handlungsfähigkeit des Kirchentages und den üblichen Beschlussquoren in kirchlichen und weltlichen Verfassungen ist die Festlegung der einfachen Mehrheit als Standardquorum für Beschlüsse des Kirchentages angemessen. Besonders bedeutende Vorgänge, bei denen eine qualifizierte Mehrheit im Kirchentag erforderlich ist, werden in der Verfassung selbst ausdrücklich geregelt. Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird verlangt für: die Wahl der oder des Präses und der Vizepräsidenten (Artikel 35 Absatz 3); die Bestätigung des Votums des Vertrauensausschusses (Artikel 38 Absatz 5); die Wahl des Vertrauensausschusses (Artikel 39 Absatz 1); die Wahl des Kirchengeschäftsausschusses (Artikel 41 Absatz 3); die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten (Artikel 46 Absatz 1); die Wahl der Leitung der Kirchenverwaltung (Artikel 48 Absatz 2); den Beschluss von Kirchengesetzen (Artikel 49 Absatz 1). Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Mitglieder des Kirchentages ist erforderlich, um das Votum des Vertrauensausschusses, dass ein in Aussicht genommener Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung verletzt, zu verwerfen (Artikel 38 Absatz 4). Einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kirchentagsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über verfassungsändernde Kirchengesetze (Artikel 49 Absatz 2).

Die Regelungen zur Antragsberechtigung gegenüber dem Kirchentag (Absatz 5) wurden gegenüber der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 8 Absatz 1) vereinfacht. Details bleiben einer Geschäftsordnung des Kirchentages (vgl. Absatz 7) vorbehalten.

Die Geschäftsführung für den Kirchentag (Absatz 6) liegt beim Kirchengemeinenausschuss (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920) und – im Auftrag des Kirchengemeinenausschusses – für die Beschlussvorbereitung und -umsetzung bei der Kirchenverwaltung (Artikel 47 Absatz 2 Nummer 1).

Absatz 7 gibt dem Kirchentag verbindlich auf, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In diese Geschäftsordnung müssten beispielsweise Details zur Beschlussfassung über den Haushalt oder zur Einberufung außerordentlicher Versammlungen (vgl. § 6 Satz 2 und 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920), Einzelheiten zur Berufung des Kirchentages (vgl. § 7 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920) oder zum Verfahren bei Anträgen an den Kirchentag nach Absatz 5 (§ 8 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920) sowie die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse aufgenommen werden.

Artikel 32 Amtszeit und Zusammensetzung

Absatz 1 regelt zunächst die Amtszeit des Kirchentages (vgl. § 5 Absatz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920) und das passive Wahlrecht für dessen Mitglieder (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920).

Nummer 9 der Eckpunkte bestimmt ausdrücklich, dass die Verfassung die Zusammensetzung des Kirchentages und den Grundsatz, dass alle Gemeinden im Kirchentag vertreten sind, regeln soll. Dies ist in Absatz 2 weitgehend umgesetzt: Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden (Nummer 1) gehören dem Kirchentag wie bisher (vgl. § 5 Absatz 1 und 7 der Verfassung vom 14. Juni 1920) Einzelmitglieder (Nummer 3) an, die für das Leben der Gesamtkirche oder für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Es erscheint nicht sinnvoll, in der Verfassung zu regeln, welche kirchlichen Arbeitsfelder durch Einzelmitglieder vertreten sein sollen. Hier erscheint eine Offenheit notwendig, da im Laufe der Zeit bisherige Arbeitsfelder an Bedeutung verlieren und neue Arbeitsfelder entstehen können, die über Einzelmitglieder im Kirchentag vertreten sein sollten. Es soll beim bisherigen Verfahren bleiben, dass der Nominierungsausschuss zu Beginn einer Session prüft, welche Arbeitsfelder berücksichtigt werden sollen, und dem Kirchentag dann einen Wahlvorschlag vorlegt. Derzeit sind folgende Arbeitsbereiche über Einzelmitglieder im Kirchentag vertreten: die Diakonie (jeweils ein Mitglied aus dem Diakonischen Werk und aus den diakonischen Einrichtungen), die Frauenarbeit, die

Kirchenmusik, die Ökumene, das forum Kirche, der Arbeitsbereich Seelsorge in Institutionen, die Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision, die Evangelische Studierenden Gemeinde und als Vertretung für die Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie jeweils ein Mitglied des kirchlichen und des diakonischen Gesamtausschusses.

Bisher gibt es 15 Einzelmitglieder. Um flexibel reagieren zu können, war zunächst überlegt worden, die Zahl der Einzelmitglieder geringfügig zu erhöhen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Zahl der Gemeindedelegierten, die gemäß Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 von der Gemeindegliederzahl abhängt, infolge des Gemeindegliederrückgangs und auch auf Grund von Zusammenschlüssen von Gemeinden stetig zurückgeht. Somit führt eine Erhöhung der Zahl der Einzelmitglieder zwangsläufig dazu, dass sich das Kräfteverhältnis im Kirchentag zulasten der Gemeinden verändert. Um dem entgegenzuwirken, soll keine feste Zahl von Einzelmitgliedern festgelegt werden, sondern eine prozentuale Höchstquote. Hier ist eine Quote von 12,5 Prozent vorgesehen. Dies bedeutet, dass bei derzeit 136 Gemeindedelegierten dem Kirchentag höchstens 17 Einzelmitglieder angehören können. Durch die Quote ist gewährleistet, dass sich ein Rückgang der Zahl der Gemeindedelegierten auch auf die Zahl der Einzelmitglieder auswirkt. Im Übrigen ist vorgesehen, dass mindestens drei der Einzelmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben sollen.

Ebenfalls entsprechend den Regelungen in der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 5 Absatz 1 und 8) gehören dem Kirchentag Jugenddelegierte (Nummer 4) an. Deren Zahl beträgt bisher lediglich zwei. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Jugenddelegierten in der Synode der EKD und auch in den Synoden einiger Gliedkirchen deutlich angehoben wurde – in der aus 128 Mitgliedern bestehenden Synode der EKD müssen 20 Synodale sein, die bei Beginn der Amtszeit der Synode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen – soll die Zahl der Jugenddelegierten im Kirchentag deutlich erhöht werden. Wie bei den Einzelmitgliedern soll jedoch keine feste Zahl, sondern eine prozentuale Höchstquote festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass sich ein Rückgang der Zahl der Gemeindedelegierten auch auf die Zahl der Jugenddelegierten auswirkt. Hier ist eine Quote von 7,5 Prozent vorgesehen. Dies bedeutet, dass bei derzeit 136 Gemeindedelegierten dem Kirchentag höchstens 10 Jugenddelegierte angehören können. Im Übrigen soll ein Höchstalter für die Jugenddelegierten (27 Jahre) festgesetzt werden. Auch soll aufgenommen werden, dass die Jugenddelegierten Organisationen zur Beteiligung und Einbindung junger Menschen in der Bremischen Evangelischen Kirche angehören können; eine in diesem Zusammenhang wichtige Organisation ist die Evangelische Jugend Bremen.

Schließlich soll die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident (vgl. Artikel 45) dem Kirchentag angehören (Nummer 2). Für den Fall, dass diese Person vor der Wahl in das leitende geistliche Amt eine Gemeinde im Kirchentag vertreten hat, sieht Absatz 4 vor, dass die Gemeinde ein weiteres Kirchentagsmitglied wählt.

In Absatz 3 ist verbindlich eine Wahl von Stellvertretungen für die Einzelmitglieder und die Jugenddelegierten vorgesehen (vgl. § 5 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920, dort allerdings als Ermessensentscheidung ausgestaltet).

Absatz 5 enthält eine Übergangsbestimmung für das Ende der Amtszeit des Kirchentages, um sicherzustellen, dass das Organ bis zur konstituierenden Sitzung des nachfolgenden neuen Kirchentages handlungsfähig bleibt. Entsprechendes ist für die Leitungsorgane der Gemeinden (Artikel 19 Absatz 4), für die Ausschüsse des Kirchentages (Artikel 37 Absatz 6) sowie für den Kirchengemeindefachausschuss (Artikel 40 Absatz 6) bestimmt.

Artikel 33 Wahlen

Diese Bestimmung schreibt die Regelungen zur Zusammensetzung des Kirchentages aus der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 5 Absatz 2, 5 und 6) entsprechend Nummer 9 der Eckpunkte weitgehend fort. Insbesondere ist gewährleistet, dass grundsätzlich jede Gemeinde im Kirchentag vertreten ist. Hiervon ausgenommen sind jedoch Gemeinden mit weniger als 200 Gemeindegliedern (Absatz 1); diesen stehen nach dem Personal- und Finanzausstattungs-gesetz auch keine Personalpunkte zu. Dass nach dem Verfassungsentwurf für eine Vertretung im Kirchentag eine Gemeindegliederzahl von mindestens 200 erforderlich ist, hätte zur Folge, dass eine Gemeinde, nämlich die Evangelische Kirchengemeinde Mittelsbüren, künftig nicht mehr im Kirchentag vertreten ist. Im Übrigen wurden hinsichtlich der Anzahl der Gemeindegliederten, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, die Regelungen aus der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 5 Absatz 2) übernommen. Lediglich auf eine Kategorisierung von Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von über 10.000 Gemeindegliedern (Entsendung von fünf Vertreterinnen oder Vertretern, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 7) wurde mangels Erforderlichkeit verzichtet.

Gemäß Absatz 2 bestimmen die Gemeinden für jede Vertretung eine Stellvertretung.

Absatz 3 dient der Vermeidung einer Überrepräsentanz der Ordinierten im Kirchentag (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 8 der Verfassung vom 14. Juni 1920).

Mit Absatz 4 soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine angemessene Berücksichtigung junger Menschen hingewirkt werden.

Die Bestimmungen der Verfassung vom 14. Juni 1920 zu Auswirkungen des Zusammenschlusses von Gemeinden (§ 5 Absatz 11) auf die Zusammensetzung des Kirchentages sind entbehrlich, weil die gewählten Vertretungen im Kirchentag bis zum Ende der jeweiligen Session verbleiben.

Abweichend von § 5 Absatz 6 der Verfassung vom 14. Juni 1920 regelt Absatz 5 den Zeitpunkt der Wahlen der Kirchentagsmitglieder (Vorverlegung um einen Monat vom November auf den 31. Oktober) und den Zeitpunkt der Mitteilung der Wahlergebnisse (Vorverlegung um einen Monat vom 15. Dezember auf den 15. November). Die

Möglichkeit der Wiederwahl soll hingegen beibehalten werden. Hintergrund für die Vorverlegung der beiden Fristen sind organisatorische Gründe: Da die konstituierende Sitzung des Kirchentages regelmäßig bereits Ende Januar des ersten Sessionsjahres stattfindet, die Unterlagen somit bereits Anfang Januar versendet werden müssen, sollen die Namen der von den Gemeinden in den Kirchentag Gewählten der Kirchenverwaltung bereits Ende November vorliegen, damit die für den Versand der Unterlagen notwendigen Vorbereitungen ohne Zeitdruck getroffen werden können.

Absatz 6 regelt die Wahl eines Ersatzmitglieds für den Fall, dass ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, sowie die Auswirkungen eines Wechsels der Gemeindezugehörigkeit während der laufenden Session (vgl. § 5 Absatz 5 der Verfassung vom 14. Juni 1920). Auch diese Regelungen dienen der Klarheit der Zusammensetzung des Kirchentages.

Artikel 34 Inkompatibilität und Teilnahmerecht

Für sämtliche Mitarbeitende der Kirchenverwaltung schließt Absatz 1 im Rahmen der kirchenspezifischen Gewaltenteilung eine Mitgliedschaft im Kirchentag aus.

(Nur) Der Leitung der Kirchenverwaltung und ihrer Stellvertretung wird in Absatz 2 eine Teilnahmeverpflichtung mit beratender Stimme am Kirchentag und ein jederzeitiges Rederecht eingeräumt, um die Fachkompetenz der Kirchenverwaltung in die Sitzungen des Kirchentages einfließen zu lassen.

Mit Absatz 3 wird ein Anliegen aufgegriffen, das von den jungen Menschen in den Gesprächen zur neuen Verfassung vorgebracht wurde. Denjenigen, die sich in der Ausbildung für den Pfarrdienst befinden – dies sind die Theologiestudierenden und die Vikarinnen und Vikare (vgl. § 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG) vom 27. November 2019, GVM 2019 Nr. 2 S. 34) –, wird das Recht eingeräumt, aus ihren Reihen zwei Personen zu bestimmen, die an den Sitzungen des Kirchentages mit beratender Stimme und mit jederzeitigem Rederecht teilnehmen können. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass, insbesondere wenn im Kirchentag für die Zukunft der Kirche wichtige Fragen diskutiert werden, auch die Stimme des pastoralen Nachwuchses zur Geltung kommt. Eine Ausweitung auf Pfarrpersonen im Entsendungsdienst soll nicht erfolgen, da diese ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben und bereits nach Ablauf eines Jahres im Entsendungsdienst anstellungsfähig sind und somit auf eine Gemeindepfarrstelle gewählt und von der Gemeinde in den Kirchentag entsandt werden können.

Artikel 35 Präses

Im Einklang mit vielen Kirchenverfassungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (etwa der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen) wurde für die Funktion der oder des Vorsitzenden des Kirchentages als zentralem gesamtkirchlichen Repräsentativ- und Legislativorgan die Bezeichnung „Präses“ gewählt. Dieser Titel ist auch für ehrenamtlich leitende Personen außerhalb des kirchlichen Bereichs üblich (z. B. Präses der Handelskammer und Präses der Handwerkskammer). Die Bezeichnung „Präses“ steht im Kontext der ebenfalls neu eingeführten Bezeichnung „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ (vgl. Artikel 45) für das Amt der „Schriftführerin“ oder des „Schriftführers“ (vgl. § 10 Absatz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920), die ebenfalls in Anlehnung an andere moderne Kirchenverfassungen (auch und gerade aus dem Bereich der reformierten und unierten Kirchen) gewählt wurde.

Die Aufgaben der oder des Präses sind in Absatz 1 beschrieben: Sie oder er leitet die Sitzungen des Kirchentages und vertritt diesen in der Öffentlichkeit. Sie oder er vertritt den Kirchentag nach außen (vgl. Artikel 31 Absatz 2); hierfür ist im Einzelfall die Abstimmung mit der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten sowie mit dem Kirchenausschuss Voraussetzung, damit die Bremische Evangelische Kirche nach außen möglichst „mit einer Stimme spricht“.

Der Vorstand des Kirchentages (Absatz 2) besteht neben der oder dem Präses aus zwei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchentages („Vizepräses“), die alle – entsprechend der mit diesen Ämtern verbundenen Verantwortung – mit dem qualifizierten Quorum der absoluten Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern des Kirchentages gewählt werden (Absatz 3). Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist – anders als in der Verfassung vom 14. Juni 1920, welche als Vorstand des Kirchentages vier Personen (eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister sowie eine ordinierte Schriftführerin oder einen ordinierten Schriftführer, vgl. § 10 Absatz 3) vorsieht – nicht Mitglied des Vorstandes des Kirchentages. Damit wird der Vorstand im Einklang mit anderen modernen evangelischen Kirchenverfassungen als reines Organ des Kirchentages in seiner Funktion als oberstes Repräsentations- und Legislativorgan, das allein aus Ehrenamtlichen besteht, ausgestaltet.

In Absatz 4 werden Detailregelungen über den Vorstand des Kirchentages dessen Geschäftsordnung vorbehalten.

Artikel 36 Einberufung

Der Artikel schreibt die Bestimmungen aus §§ 6, 7 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 zur Einberufung des Kirchentages durch den Kirchenausschuss unverändert fort, verzichtet aber aus normtechnischen bzw. systematischen Gründen zugunsten einer weiteren Regelung in der Geschäftsordnung des Kirchentages auf die dortige Detailtiefe (Beschlussfassung über den Haushalt; schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; Prüfung der Dringlichkeit).

Artikel 37 Ausschüsse

Diese Bestimmung regelt die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Kirchentages (vgl. Nummer 8 der Eckpunkte).

Die Unterscheidung zwischen ständigen und weiteren Ausschüssen wie in § 9 Absatz 1 und 5 der Verfassung vom 14. Juni 1920 wird nicht fortgeschrieben. Als eher organisatorisch-administrative Ausschüsse sind der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss und der Personalausschuss (Absatz 1) obligatorisch vorgesehen. Sie bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des Kirchentages.

Darüber hinaus ist der Kirchentag verpflichtet, weitere ständige für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages wichtige Ausschüsse zu bilden, insbesondere in den Bereichen Ökumene, Diakonie sowie junge Menschen und Bildung (Absatz 2). Auch die Bildung von Ausschüssen in den letztgenannten Bereichen ist somit obligatorisch, ohne dass der Verfassungsentwurf bereits die jeweiligen Bezeichnungen und die konkreten Aufgabenfelder vorgibt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Absatz 1 und 2 wird in Absatz 3 grundsätzlich beschrieben. Die Vorgaben für die Zusammensetzung der Ausschüsse orientieren sich grundsätzlich an der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 9 Absatz 2). Allerdings soll angesichts nicht unerheblicher Probleme bei der Besetzung von Ausschüssen die Mitgliederzahl der Ausschüsse verringert werden. Während die Ausschüsse derzeit in der Regel aus neun Mitgliedern – auf besonderen Beschluss des Kirchentages aus zwölf Mitgliedern – bestehen, sollen den Ausschüssen nach dem Verfassungsentwurf in der Regel sechs Mitglieder – auf besonderen Beschluss des Kirchentages neun Mitglieder – angehören. Unverändert soll der Anteil der Pfarrpersonen ein Drittel betragen.

In allen Ausschüssen nach Absatz 2 muss mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied, dem Kirchentag angehören; alle Mitglieder dieser Ausschüsse, also auch jene, die nicht dem Kirchentag angehören, müssen Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein (Absatz 4).

Es bleibt der Geschäftsordnung des Kirchentages vorbehalten, die Ausschüsse, die es neben dem Finanzausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Personalausschuss geben soll, ausdrücklich zu benennen und ihnen sowie den Ausschüssen nach Absatz 1 bestimmte konkrete Aufgaben zuzuweisen (Absatz 5). Eine allgemeine Delegationsbefugnis von Befugnissen des Kirchentages auf ständige Ausschüsse (vgl. § 9 Absatz 4 der Verfassung vom 14. Juni 1920) enthält der Verfassungsentwurf nicht. Ausschließlich durch Kirchengesetz können einem Ausschuss Entscheidungskompetenzen des Kirchentages übertragen werden, insbesondere wenn dadurch dem Kirchentag Verpflichtungen auferlegt werden können.

In Absatz 6 ist die Amtszeit der Ausschüsse – sie entspricht der Dauer der Session des Kirchentages – sowie die Berichtspflicht der Ausschüsse an den Kirchentag geregelt (vgl. § 9 Absatz 7 und 8 der Verfassung vom 14. Juni 1920).

Gemäß Absatz 7 ist ein Nominierungsausschuss zu bilden, der die Wahlen im Kirchentag vorbereitet, die zu Beginn der Session stattfinden. Ausdrücklich ist wie bisher bestimmt, dass bei den Wahlvorschlägen die Vielfalt der kirchlichen Profile und Prägungen in der Bremischen Evangelischen Kirche bei den Wahlvorbereitungen im Blick zu behalten ist (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920). Neu ist die Regelung, dass bei den Wahlvorschlägen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine angemessene Berücksichtigung junger Menschen unter 35 Jahren geachtet werden soll. Um die angemessene Berücksichtigung junger Menschen sicherzustellen, soll für jeden Kirchentagsausschuss mindestens eine Person unter 35 Jahren vorgeschlagen werden.

Weitere Details, die sich in der Verfassung vom 14. Juni 1920 bezüglich der Zusammensetzung und der Arbeit der Ausschüsse sowie zum Vorsitz finden (vgl. §§ 10 und 11), bleiben einer Regelung in der Geschäftsordnung des Kirchentages vorbehalten (Absatz 8).

Abschnitt 3 Vertrauensausschuss des Kirchentages

Entsprechend der besonderen Bedeutung des Vertrauensausschusses des Kirchentages (vgl. § 7 Absatz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920) für den Minderheitenschutz der Gemeinden widmet der Verfassungsentwurf diesem Gremium einen eigenen Abschnitt.

Artikel 38 Aufgaben

Absatz 1 sieht im Vergleich zu der einschlägigen Regelung in der Verfassung vom 14. Juni 1920 in § 7 Absatz 3 keine Veränderung vor. Danach hat der Vertrauensausschuss auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kirchentages zu prüfen, ob ein Beschluss, den der Kirchentag zu fassen beabsichtigt, gegen das Selbstbestimmungsrecht, insbesondere die Bekenntnisfreiheit, der Gemeinden verstößt.

In Absatz 2 wird das bisher vorgesehene Verfahren modifiziert. Nach der Verfassung vom 14. Juni 1920 hatte der Vertrauensausschuss unmittelbar nach seiner ordnungsgemäßen Anrufung zusammenzutreten und „sein mit Gründen versehenes Gutachten über die Zuständigkeitsfrage möglichst noch in gleicher Versammlung der Entscheidung des Kirchentages zu unterbreiten“ (§ 7 Absatz 3 Satz 4). Nach Absatz 2 dieses Verfassungsartikels soll nunmehr ein Antrag auf Anrufung des Vertrauensausschusses, der die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erhält, grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Dies hat zur Folge, dass der Vertrauensausschuss in dieser Konstellation sein Votum grundsätzlich erst in der nächsten Sitzung des Kirchentages vorlegt.

Nur bei Eilbedürftigkeit der jeweiligen Entscheidung soll gemäß Absatz 3 die aufschiebende Wirkung nicht eintreten. Über das Vorliegen einer Eilbedürftigkeit entscheidet der Kirchentag. Trifft der Kirchentag die Feststellung der Eilbedürftigkeit,

hat der Vertrauensausschuss in der laufenden Sitzung des Kirchentages sein Votum vorzulegen.

In Absatz 4 und 5 wird die Beschlussfassung des Kirchentages über die beiden möglichen inhaltlichen Konstellationen eines Votums des Vertrauensausschusses (Verletzung von Rechten von Gemeinden bzw. keine Verletzung) beschrieben: Der Kirchentag entscheidet, wie er sich zu dem Votum des Vertrauensausschusses verhält. Es ergeben sich insgesamt vier mögliche Fallkonstellationen:

Absatz 4 behandelt den Fall, dass der Vertrauensausschuss in seinem Votum zu dem Ergebnis kommt, der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages verletze die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung. Dann muss der Kirchentag entscheiden, wie er sich zu diesem Votum verhält. Wenn trotz des Votums des Vertrauensausschusses, der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages verletze die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung, der Kirchentag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder das Votum des Vertrauensausschusses verwirft, im Ergebnis also mit dieser qualifizierten Mehrheit der Ansicht ist, der in Aussicht genommene Beschluss verletze die Rechte der Gemeinde nicht, kann der Kirchentag den in Aussicht genommenen Beschluss mit der für diesen Beschluss erforderlichen Mehrheit fassen (1. Fall). Kommt diese qualifizierte Mehrheit im Kirchentag nicht zustande, weil z.B. „nur“ drei Fünftel der anwesenden Kirchentagsmitglieder trotz des gegenteiligen Votums des Vertrauensausschusses der Ansicht sind, mit dem in Aussicht genommenen Beschluss würden Rechte der Gemeinde nicht verletzt, ist der Kirchentag an einer Beschlussfassung gehindert (2. Fall).

Absatz 5 behandelt den Fall, dass der Vertrauensausschuss in seinem Votum zu dem Ergebnis kommt, dass der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung nicht verletze. Dann muss der Kirchentag entscheiden, wie er sich zu diesem Votum verhält. Bestätigt der Kirchentag das Votum des Vertrauensausschusses mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, kann der Kirchentag den in Aussicht genommenen Beschluss mit der für diesen Beschluss erforderlichen Mehrheit fassen (3. Fall). Bestätigt der Kirchentag das Votum des Vertrauensausschusses, dass der in Aussicht genommene Beschluss keine Rechte der Gemeinde verletze, hingegen nicht mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bedeutet dies, dass nach Ansicht des Kirchentages durch den in Aussicht genommenen Beschluss sehr wohl Rechte der Gemeinde verletzt wären, mit der Folge, dass der Kirchentag den in Aussicht genommenen Beschluss nicht fassen darf (4. Fall).

Nach der aktuell geltenden Verfassung vom 14. Juni 1920 genügt einerseits das Quorum eines Viertels der Mitglieder des Kirchentages, um die „Verhandlung“ des Gegenstandes zu unterbinden (§ 7 Absatz 3 Satz 6); die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages ist nicht erforderlich. Andererseits bezieht sich die Entscheidung des Kirchentages nicht auf das Gutachten des Vertrauensausschusses als solches, sondern auf die inhaltliche Frage, ob die Beschlussfassung

in der Sache mangels Zuständigkeit des Kirchentages unzulässig sei. Eine Bindung an das Gutachten bzw. das Votum des Vertrauensausschusses gibt es auch hier nicht.

In Absatz 5 Satz 2 wurde (unabhängig von dem möglichen Rechtsweg gemäß Absatz 6) – angelehnt an die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 22. November 2019 (§ 51 Absatz 3 Satz 2) – ein Minderheitenvotum verankert, das auf Antrag der Minderheit mit dem Mehrheitsbeschluss zu veröffentlichen ist.

Für den Fall, dass der Kirchentag nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 einen Beschluss in der Sache fasst, nachdem der Kirchentag das Votum des Vertrauensausschusses, der Beschluss verletze die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder verworfen hat, oder nachdem der Kirchentag das Votum des Vertrauensausschusses, der Beschluss verletzte keine Rechte der Gemeinde, mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder bestätigt hat, regelt Absatz 6 die Rechte der Gemeinde, die sich durch den inhaltlichen Beschluss des Kirchentages in ihren Rechten verletzt sieht. Die Gemeinde kann erklären, dass der Beschluss ihre Rechte aus der Verfassung verletzt und deshalb für sie keine Geltung hat. Die Gemeinde kann in diesem Fall weiter erklären, dass sie künftig an den Sitzungen des Kirchentages nicht mehr teilnimmt. Mit dieser Regelung wird im Hinblick auf Nummer 3 der Eckpunkte die Bestimmung des § 1 Absatz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920 (Ruhenlassen der Rechte und Pflichten einer Gemeinde gegenüber der Bremischen Evangelischen Kirche) aufgenommen.

Unabhängig vom jeweiligen Votum des Vertrauensausschusses und auch unabhängig von ihren Rechten nach Satz 1 und 2 steht einer Gemeinde, die sich durch den inhaltlichen Beschluss des Kirchentages in ihren Rechten aus dieser Verfassung verletzt sieht, gemäß Satz 3 der Rechtsweg offen. Die verbindliche Entscheidung, ob durch den Beschluss des Kirchentages die Rechte der Gemeinde verletzt sind, trifft somit das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Diese Möglichkeit des Rechtswegs fehlt in der geltenden Verfassung vom 14. Juni 1920. Mit dieser Bestimmung werden die Rechte der Gemeinden gestärkt, denn diesen wird die Möglichkeit eröffnet, gegen einen Beschluss des Kirchentages das zuständige kirchliche Gericht anzurufen. Damit wird verfahrensrechtlich die Kompetenz des Kirchentages kompensiert, mit der erforderlichen – und im Vergleich zur Verfassung vom 14. Juni 1920 abgesenkten – Mehrheit eine Entscheidung in der Sache treffen zu können.

Artikel 39 Zusammensetzung

Bezüglich der Zusammensetzung des Vertrauensausschusses werden die Regelungen aus der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 3) unverändert fortgeschrieben: Der Vertrauensausschuss besteht gemäß Absatz 1 aus fünf Mitgliedern des Kirchentages, die aus dessen Mitte gewählt werden. Wegen der Bedeutung des Gremiums ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben;

hinzukommen zwei ordinierte und zwei nichtordinierte Mitglieder. Für sämtliche Mitglieder des Vertrauensausschusses werden gemäß Absatz 2 Stellvertretungen, ebenfalls aus der Mitte des Kirchentages, gewählt. Schließlich schreibt Absatz 3 die Inkompatibilität der Mitgliedschaften im Vertrauens- und im Kirchengremium fort. Der Grund liegt in der Vermeidung von Interessenkollisionen, denn die Beschlussvorlagen an den Kirchentag werden regelmäßig vom Kirchengremium verantwortet, so dass dessen Mitglieder nicht zugleich als Mitglieder des Vertrauensausschusses über eine mögliche Verletzung der Rechte aus dieser Verfassung befinden sollten.

Abschnitt 4 Kirchengremium

Wegen der bedeutenden kirchenleitenden Stellung des Kirchengremiums im Gefüge der Bremischen Evangelischen Kirche wird diesem in der Verfassung ein eigener Abschnitt gewidmet.

Artikel 40 Aufgaben

Nach Maßgabe der Nummern 8 und 12 der Eckpunkte beschreibt der Verfassungsentwurf in Artikel 40 die Leitungsaufgaben des Kirchengremiums und sein Zusammenwirken mit dem Kirchentag. Dabei wurden einige Aufgaben, die in der Verfassung vom 14. Juni 1920 dem Kirchentag zugewiesen waren, tatsächlich aber vom Kirchengremium erfüllt wurden, auch normativ dem Kirchengremium zugeordnet (z. B. der Erlass von Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 Nummer 3, vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920, oder die Anstellung von Mitarbeitenden gemäß Absatz 2 Nummer 12, vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verfassung vom 14. Juni 1920).

Der Kirchengremium ist allein befugt, die Bremische Evangelische Kirche nach außen zu vertreten (Absatz 1). Anders als für die oder den Präses des Kirchentages (Artikel 35 Absatz 1 Nummer 3) oder für die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten (Artikel 45 Absatz 2 Nummer 7), die keine eigenen Entscheidungskompetenzen besitzen und beide Mitglieder des Kirchengremiums sind, bedarf es hier keiner weiteren Abstimmung mit einem anderen Gremium und einer anderen Amtsträgerin oder einem anderen Amtsträger.

Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchengremiums nach Maßgabe des Absatzes 2 sind im Vergleich mit der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2) inhaltlich weitgehend unverändert geblieben, sprachlich aber angepasst worden. Ergänzt wurden, zum Teil klarstellend, folgende Aufgaben: Erlass von Rechtsverordnungen (Nummer 3; vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920), Einsetzen einer kommissarischen Leitung in einer Gemeinde (Nummer 5), Mitwirkung (keine Exklusiv- bzw. Alleinbefugnis!) in Pfarrstellenangelegenheiten (Nummer 6), Besetzung der Stellen der Mitarbeitenden in den gesamtkirchlichen Einrichtungen (Nummer 12) sowie die Führung der Aufsicht über diese Einrichtungen (Nummer 14), die Ausübung der Dienstaufsicht in der Gesamtkirche (Nummer 13) und die Kontaktpflege zu den Gemeinden (Nummer 16).

Während dem Kirchausschuss derzeit die Entscheidung in kirchlichen Streitsachen – einschließlich der Anfechtung von Wahlen – innerhalb der Gemeinden und zwischen mehreren Gemeinden obliegt, soll der Kirchausschuss nach Nummer 4 künftig nur noch über die Anfechtung von Wahlen in die Leitungsorgane der Gemeinden und über Streitigkeiten innerhalb einer Gemeinde entscheiden. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden steht der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht offen (vgl. Artikel 59 Absatz 1), denn nach modernem Rechtsverständnis handelt es sich hierbei um eine klassische Materie in der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

In Absatz 3 wird der Kirchausschuss ermächtigt, einzelne Aufgaben auf die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten oder auf die Kirchenverwaltung zu delegieren.

Die Beschlussfähigkeit des Kirchausschusses setzt die Anwesenheit von sieben seiner Mitglieder voraus (Absatz 4). In der Zusammenschau mit Artikel 41 Absatz 1 bis 3 ergibt sich, dass es sich hier numerisch um die Mehrheit der Mitglieder des Kirchausschusses handelt. Die Erhöhung der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl gegenüber der derzeitigen Rechtslage – nach § 23 Absatz 1 Satz 1 der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) ist der Kirchausschuss beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind – ergibt sich aus der Erhöhung der Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchausschusses (vgl. nochmals Artikel 41 Absatz 1 bis 3).

Auch der Kirchausschuss erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung (Absatz 5), deren Erlass obligatorisch ist. Dort sind insbesondere regelmäßige Geschäftsvorgänge zu regeln.

Absatz 6 enthält eine Übergangsbestimmung für das Ende der Amtszeit des Kirchausschusses, um sicherzustellen, dass das Organ bis zur konstituierenden Sitzung des nachfolgenden neuen Kirchausschusses handlungsfähig bleibt.

Artikel 41 Zusammensetzung

Die Bestimmung regelt, wer dem Kirchausschuss angehört, und berücksichtigt das neu geschaffene Amt der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Auch soll die Leitung der Kirchenverwaltung künftig dem Kirchausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Daher erfolgt im Vergleich zu der Zusammensetzung des Kirchausschusses nach der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 10) eine Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder. Zunächst (Absatz 1) wird zwischen dem Vorstand des Kirchausschusses und den weiteren Mitgliedern unterschieden.

Der Vorgabe aus Nummer 10 der Eckpunkte, dass der Vorstand von Kirchentag und Kirchausschuss identisch sein soll (wie § 10 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung vom 14. Juni 1920), wird in Absatz 2 Rechnung getragen. Der Vorstand des Kirchausschusses wird nunmehr allerdings ergänzt durch die Kirchenpräsidentin oder den

Kirchenpräsidenten sowie die Leitung der Kirchenverwaltung, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Kirchentages (s.o. zu Artikel 35) sind. Dadurch erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder des Kirchengeschäftsausschusses von zuvor vier auf fünf (= die oder der Präses, die beiden Vizepräsidenten, die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident sowie die Leitung der Kirchenverwaltung, jetzt mit Stimmrecht).

Über den Vorstand hinaus sollen acht weitere Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses aus der Mitte des Kirchentages gewählt werden. Es wird klargestellt, dass die Wahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erfolgt. Von den acht Personen müssen drei Pfarrpersonen einer Gemeinde sein (Absatz 3). Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 gehören dem Kirchengeschäftsausschuss neben den vier Vorstandsmitgliedern sieben weitere vom Kirchentag gewählte Mitglieder – unter ihnen zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer – und die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes an.

Damit weist der Verfassungsentwurf dem Kirchengeschäftsausschuss insgesamt ein Mitglied mehr zu als die geltende Verfassung vom 14. Juni 1920.

Im Hinblick darauf, dass die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes nicht mehr kraft Amtes dem Kirchengeschäftsausschuss angehören soll, ist in Satz 2 des Absatzes 3 vorgesehen, dass sie oder er in den Wahlvorschlag für die drei von Gemeindepfarrpersonen zu besetzenden Sitze im Kirchengeschäftsausschuss aufzunehmen ist.

Für die Mitarbeit im wichtigen Kirchengeschäftsausschuss ist gemäß Absatz 4 Voraussetzung, dass alle Mitglieder zur Übernahme eines bestimmten Aufgabenbereichs bereit und fachkundig sind (Absatz 4 Satz 1 ist regelungsgleich mit § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920). Absatz 4 Satz 2 bis 4 legt für drei Verwaltungsthemen (Finanzen, Recht und Personal), in denen es zahlreiche Überschneidungen in der Arbeit der Ausschüsse gibt, fest, dass Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses hier besondere Funktionen übernehmen (vgl. Nummer 8 der Eckpunkte und § 9 Absatz 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920): Jeweils ein entsprechend sachkundiges Mitglied soll kraft der Mitgliedschaft im Kirchengeschäftsausschuss dem Rechtsausschuss und dem Personalausschuss angehören. Ein Mitglied des Kirchengeschäftsausschusses (nach der Verfassung vom 14. Juni 1920 die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister; vgl. § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2) führt den Vorsitz im Finanzausschuss. Diese drei Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger werden vom Kirchentag direkt für diese Aufgabenbereiche gewählt (Absatz 4 Satz 5). Wählbar sind auch die Vizepräsidenten des Kirchentages (Absatz 4 Satz 6).

Fortgeschrieben wird die Bestimmung aus der Verfassung vom 14. Juni 1920 (vgl. § 10 Absatz 2), wonach die einzige Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche in Bremerhaven die Möglichkeit haben soll, eines ihrer Kirchentagsmitglieder als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Kirchengeschäftsausschusses zu entsenden, wenn dem Kirchengeschäftsausschuss kein Kirchentagsmitglied aus Bremerhaven angehört (Absatz 5).

Absatz 6 regelt mit der Stellung der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes im Kirchausschuss eine weitere Besonderheit der Bremischen Evangelischen Kirche.

Nach Maßgabe der geltenden Verfassung vom 14. Juni 1920 gehört dem Kirchausschuss der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes an. Die entsprechende Bestimmung geht zurück auf eine Regelung im Umgliederungsvertrag mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 23. April / 17. Dezember 1948.

Die Tatsache, dass eines der Mitglieder des Kirchausschusses nicht vom gesamten Kirchentag, sondern lediglich von einem Teil der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt wird, hat in der Vergangenheit zu Irritationen und Unverständnis bei den Gemeinden geführt, die nicht zum Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband gehören. Vor diesem Hintergrund nimmt der Verfassungsentwurf eine Änderung gegenüber der Verfassung vom 14. Juni 1920 (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) vor: Die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes soll nicht mehr kraft dieses Amtes dem Kirchausschuss angehören, sondern nur dann, wenn sie oder er – wie die anderen Mitglieder des Kirchausschusses – vom Kirchentag gewählt wird. Bei Besetzung der drei Mitgliedschaften im Kirchausschuss, die von Gemeindepfarrpersonen zu besetzen sind, ist darauf zu achten, dass alle bedeutenden Bekenntnisrichtungen in der Bremischen Evangelischen Kirche vertreten sind. Im Hinblick hierauf sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass die Seniorin oder der Senior in den Wahlvorschlag für die drei von Gemeindepfarrpersonen zu besetzenden Sitze im Kirchausschuss aufzunehmen ist.

Sollte die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes nicht in den Kirchausschuss gewählt werden, ist in Absatz 6 vorgesehen, dass sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchausschusses teilnimmt.

Zur Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung ist im Hinblick auf den mit ihr geschlossenen Umgliederungsvertrag die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erforderlich. Diese hat erklärt, dass aus ihrer Sicht die Regelung des Umgliederungsvertrages zur Mitgliedschaft des Seniors im Kirchausschuss der geplanten Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche nicht entgegensteht.

Den Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung wird in Absatz 7 das Recht einer beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Kirchausschusses eingeräumt. Damit wird sichergestellt, dass in den Beratungen des Kirchausschusses auch auf die professionalisierte administrative Fachkompetenz zurückgegriffen werden kann.

Die Regelung von Details, insbesondere zum Wahlverfahren (vgl. §§ 10 und 11 der Verfassung vom 14. Juni 1920), bleibt gemäß Absatz 8 der Geschäftsordnung des Kirchentages vorbehalten.

Artikel 42 Sitzungsleitung

Die Leitung der Sitzungen des Kirchausschusses obliegt der oder dem Präses des Kirchentages. Hierzu ergeht eine ausdrückliche Regelung, die erforderlich ist, weil die Möglichkeit bestünde, dass die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Mitglied des Vorstandes des Kirchausschusses die Sitzungsleitung innehätte. Die Verfassung vom 14. Juni 1920 bedarf dieser Regelung nicht, weil der Vorstand von Kirchentag und Kirchausschuss personenidentisch ist.

Artikel 43 Vertretung im Rechtsverkehr

Handelt der Kirchausschuss in Rechtsangelegenheiten mit Wirkung nach außen, so kann er dies nur im Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder. Mit dieser Regelung wird die entsprechende Bestimmung in der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 12 Absatz 1 Satz 2) unverändert fortgeschrieben. Eine Delegation der Vertretung im Rechtsverkehr an die Kirchenverwaltung wird für bestimmte Tätigkeitsfelder (etwa für die Unterzeichnung von Arbeits- oder Mietverträgen oder für besondere und konkrete Aufgabenbereiche) ermöglicht.

Artikel 44 Theologenkommission

Die sogenannte Theologenkommission wird systematisch im Abschnitt 4 „Kirchausschuss“ geregelt, da diese Kommission sich aus den ordinierten Mitgliedern des Kirchausschusses und der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der Mitglied des Vorstandes des Kirchausschusses ist, zusammensetzt (Absatz 1); die Theologenkommission bildet also eine personelle Teilmenge des Kirchausschusses. Eine normative Definition oder Benennung gibt es in der geltenden Verfassung vom 14. Juni 1920 nicht. Vielmehr sind die Zuständigkeiten der Theologenkommission nur knapp in der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) bezeichnet, und zwar in der Bestimmung, in der die Zuständigkeiten des „Schriftführers“ geregelt sind (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Geschäftsordnung: „Der Schriftführer bearbeitet im Einvernehmen mit den übrigen theologischen Mitgliedern des Kirchausschusses die theologischen Angelegenheiten; ...“). Die Bezeichnung als „Theologenkommission“ soll deutlich machen, dass es sich um ein *aliud* gegenüber einer Theologischen Kammer handelt.

Die Aufgaben der Theologenkommission (Absatz 2) sind gegenüber der Bestimmung des § 25 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung unverändert geblieben, wurden aber sprachlich präziser gefasst: Der Kommission obliegt einerseits die Vorbereitung von Beratungsgrundlagen und Entscheidungen des Kirchausschusses, die theologische Angelegenheiten betreffen. Sie hat zudem in der Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen ein Mitwirkungsrecht, beispielsweise bei der Zuweisung von Pfarrpersonen in die Gemeinden oder bei der Regelung von Vertretungsfällen.

Nach Maßgabe des Absatzes 3 kann die Theologenkommission eine eigene Entscheidungskompetenz in theologischen Fragen, die nicht von grundsätzlicher

Bedeutung sind (beispielsweise theologische Stellungnahmen gegenüber gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wie der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Union Evangelischer Kirchen), erhalten. Voraussetzung ist eine entsprechende Delegation durch den Kirchenausschuss. Insbesondere in derartigen Angelegenheiten obliegt der Theologenkommission eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Kirchenausschuss (Absatz 4).

Absatz 5 regelt in Entsprechung zu Artikel 41 Absatz 6, dass die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes mit beratender Stimme an den Sitzungen der Theologenkommission teilnimmt, wenn sie oder er nicht vom Kirchentag als Mitglied des Kirchenausschusses gewählt wurde und deshalb auch nicht Mitglied der Theologenkommission sein kann.

Abschnitt 5 Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident

Der oder dem leitenden Geistlichen der Bremischen Evangelischen Kirche wird ein eigener Verfassungsabschnitt gewidmet. Die Amtsbezeichnung „Schriftführer“ in der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 10 Absatz 3) erscheint einerseits von geringer Dignität und ermangelt andererseits zur begrifflichen Profilierung eines leitenden geistlichen Amtes der Präzision. Bei der Suche nach einer neuen Amtsbezeichnung waren die Vermittelbarkeit und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit sowie die Terminologie in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland leitend. Hier finden sich Bezeichnungen wie Bischöfin oder Bischof, Präses sowie Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident. Wegen der starken lutherischen Prägung kommt die Amtsbezeichnung „Bischöfin“ oder „Bischof“ als leitende geistliche Person für die Bremische Evangelische Kirche nicht in Betracht. Mit „Präses“ bezeichnet die Verfassung bereits die Leitung des Kirchentages (vgl. Artikel 35). Mit „Dekanin“ oder „Dekan“ sowie „Pröpstin“ oder „Propst“ ist dagegen in anderen Landeskirchen die Leitung der mittleren Ebenen angesprochen.

Aus diesen Gründen wird die Amtsbezeichnung „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ präferiert. Sie dürfte zum einen sowohl in der kirchlichen als auch in der außerkirchlichen Öffentlichkeit auf eine breite Akzeptanz stoßen. Zum anderen orientiert sie sich an der Nomenklatur in anderen Kirchen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelische Kirche der Pfalz, Evangelisch-reformierte Kirche). Mit der veränderten Nomenklatur wird nicht nur die Transformation der normativen Grundlagen der Bremischen Evangelischen Kirche vom Duktus und Habitus einer Vereinssatzung zu einer modernen evangelischen Kirchenverfassung fortgeführt. Das bisher und aktuell de facto leitende geistliche Amt wird zudem inhaltlich präziser umschrieben beziehungsweise in seinen Aufgaben klarer gefasst. Von der Kompetenzfülle bischöflicher Personen etwa in lutherischen Kirchenverfassungen ist die Konfiguration der „Kirchenpräsidentin“ oder des „Kirchenpräsidenten“ deutlich abgesetzt (so etwa: Ordination (nur) im Auftrag des Kirchenausschusses; keine Visitation).

Artikel 45 Aufgaben

In Absatz 1 wird das Profil einer Kirchenpräsidentin oder eines Kirchenpräsidenten umrissen: Als Verkörperung des leitenden geistlichen Dienstes in der Bremischen Evangelischen Kirche ist für das Amt eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe im pfarramtlichen Dienst vorgesehen. Ein Dienstverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche wird nicht vorausgesetzt; damit können auch Pfarrpersonen aus anderen evangelischen Kirchen in das Amt berufen werden. In Satz 2 kommt das kollektive Leitungsverständnis in der Bremischen Evangelischen Kirche zum Ausdruck: Die Amtsführung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten geschieht im Zusammenwirken mit dem Kirchenausschuss.

Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und Befugnisse der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten wurden im Vergleich zu denen des Schriftführers im Wesentlichen unverändert in der Verfassung abgebildet. Orientierungspunkte liefern die Verfassung vom 14. Juni 1920, die geltende Geschäftsordnung des Kirchentages und des Kirchenausschusses, das Pfarrdienstrecht sowie die entsprechende praktische Übung. In den einzelnen Aufgaben wird die enge Verzahnung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten mit dem Kirchenausschuss nach wie vor deutlich.

An erster Stelle des Kataloges wird die Kernaufgabe der Ordination ausdrücklich benannt (vgl. die Eckpunkte, Nummer 12).

Neu und ausdrücklich bestimmt wird in Nummer 2, dass der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten auch die Förderung des vertiefenden theologischen Gesprächs in und mit den Gemeinden obliegt. Bezugspunkt dieser Aufgabenzuweisung ist der Absatz 6 der Präambel, dessen dritter Satz lautet: „Die lebendige Vielfalt an Bekenntnissen und theologischen Profilen in den Gemeinden ist Wesensmerkmal der Bremischen Evangelischen Kirche und *bleibt angewiesen auf das vertiefende theologische Gespräch*“.

Das Zusammenfallen von Seelsorge und Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrpersonen in der Person der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten (vgl. Nummern 3 und 4) ist problematisch. Die Aufgaben der Dienstaufsicht und die der Seelsorge können in Widerspruch und Konflikt geraten, beispielsweise wenn eine seelsorgliche Angelegenheit gleichzeitig Bezüge zur Dienstaufsicht aufweist. In diesen Fällen kann es zu Rollenkonflikten und Widersprüchlichkeiten kommen, denen nur durch eine sorgfältige und strikte Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht zu begegnen ist. Gegebenenfalls muss die seelsorgliche Funktion im Kollisionsfall abgegeben werden. Neben den theologischen Aufgaben zählt nach Nummer 7 zu den Befugnissen des Amtes unverändert auch die Vertretung der Bremischen Evangelischen Kirche nach außen – in Abstimmung mit der oder dem Präses und dem Kirchenausschuss.

Artikel 46 Wahl und Stellvertretung

Die Bestimmung regelt die Modalitäten der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. In der Verfassung vom 14. Juni 1920 finden sich die

Bestimmungen zur Wahl des Schriftführers und von dessen Stellvertretung ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Kirchenausschusses (§ 10 Absatz 3 und 4). In Kongruenz zur Neubeschreibung des Amtes der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten wird die Wahl nunmehr eigenständig (Absatz 1) normiert. Entsprechend der Bestimmung des Artikels 45 Absatz 1 Satz 1 wird die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nicht mehr aus der Mitte des Kirchentages gewählt (anders noch § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920). Die Amtszeit entspricht – wie schon bisher (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920) – der Dauer der sechsjährigen Session des Kirchentages.

Die Möglichkeit der Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten ist ausdrücklich gegeben (Absatz 1 Satz 2).

Die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten am Beginn der Session wird durch den Nominierungsausschuss vorbereitet (Artikel 37 Absatz 7 Satz 3). Sollte im Laufe der Session eine Neuwahl erforderlich werden, ist der Kirchenausschuss für die Vorbereitung der Wahl zuständig (Artikel 40 Absatz 2 Nummer 2). Details sollen in der Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt werden (Absatz 1 Satz 3).

Die Stellvertretung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten (Absatz 2) wird unverändert (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung vom 14. Juni 1920) aus der Mitte der ordinierten Mitglieder des Kirchenausschusses gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der des Kirchenausschusses.

Abschnitt 6 Kirchenverwaltung

Während die Kirchenkanzlei in der Verfassung vom 14. Juni 1920 keine Erwähnung findet, erfährt die Verwaltungsbehörde der Gesamtkirche in dem Verfassungsentwurf im Sinne der Eckpunkte (Nummer 13) eine eigenständige Regelung. Die unklare Bezeichnung „Kirchenkanzlei“ wird durch den Begriff „Kirchenverwaltung“ ersetzt, da dieser die zu leistende Tätigkeit zutreffend beschreibt. Es werden die Aufgaben der Kirchenverwaltung, ihr Verhältnis zum Kirchenausschuss und die interne Organisationsstruktur beschrieben.

Artikel 47 Aufgaben

Nach der abstrakten Funktionsbeschreibung (Führen der Verwaltung der Bremischen Evangelischen Kirche; Absatz 1) führt der Verfassungsentwurf in Absatz 2 in einem exemplarischen Katalog die konkreten Aufgaben der Kirchenverwaltung auf. Dieser Katalog bildet die Aufgaben ab, die die Kirchenverwaltung faktisch bereits unter der Verfassung vom 14. Juni 1920 wahrgenommen hat und wahrnimmt. Dabei wird vor allem die enge Verzahnung der Kirchenverwaltung mit dem Kirchenausschuss deutlich: Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchentages und des Kirchenausschusses; im Auftrag des Kirchenausschusses Veranlassung der gemeindlichen Rechnungsprüfung; Wahrnehmung von Delegationsaufgaben nach Artikel 40 Absatz 3 oder in einzelnen Tätigkeitsfeldern oder Aufgabenbereichen

Vertretung des Kirchenausschusses im Rechtsverkehr, Artikel 43 Satz 2. Mit der Beratung und Unterstützung von Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen nimmt die Kirchenverwaltung eine wichtige Aufgabe als Dienstleisterin wahr und leistet auf diese Weise einen bedeutsamen Beitrag für die Einheit der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 48 Organisationsstruktur

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Kirchenverwaltung von einer Person, die die Befähigung zum Richteramt haben muss, geleitet wird.

Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird vom Kirchentag für die Dauer von zehn Jahren gewählt (Absatz 2), wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl soll durch einen Wahlausschuss vorbereitet werden. Details sollen in der Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt werden. Dort soll vorgesehen werden, dass der Wahlausschuss aus acht Personen besteht, und zwar aus vier Mitgliedern des Kirchenausschusses und vier vom Kirchentag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, die nicht dem Kirchenausschuss angehören. Dienstrechtliche Details sind kirchengesetzlich zu regeln (vgl. das Kirchengesetz zur Zustimmung und zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 18. Mai 2006, GVM 2006 Nr. 1 S. 197).

Für die Leitung der Kirchenverwaltung ist eine Stellvertretung vorzusehen; sie wird vom Kirchenausschuss gewählt (Absatz 3).

Die Einzelheiten der Organisationsstruktur bleiben einer Geschäftsordnung für die Kirchenverwaltung vorbehalten, die der Kirchenausschuss erlässt (Absatz 4).

Abschnitt 7 Rechtsetzung

Der Verfassungsentwurf widmet dem Verfahren zum Erlass von Kirchengesetzen (vgl. das Votum der Eckpunkte, Nummer 9) und Rechtsverordnungen aus Gründen des inhaltlichen Gewichts und der systematischen Klarheit einen eigenen Abschnitt. In der Verfassung vom 14. Juni 1920 ist die Entscheidung über Kirchengesetze systematisch im Zusammenhang mit dem Kirchentag als beschlussfassendem Gremium und seinen Aufgaben geregelt (§ 4 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 3).

Artikel 49 Kirchengesetze

Artikel 49 regelt entsprechend dem Aufgabenkatalog des Kirchentages (Artikel 31 Absatz 3 Nummer 2) die Art und Weise der Beschlussfassung über Kirchengesetze (Absatz 1 und 2).

Während nach der Verfassung vom 14. Juni 1920 inhaltliche Beschlüsse des Kirchentages grundsätzlich einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen (§ 8 Absatz 3) bedürfen, wird nunmehr für den Erlass einfacher Kirchengesetze das gegenüber Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 qualifizierte Quorum der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages normiert (Absatz 1). Eine einfache Mehrheit, wie sie im Übrigen für Beschlüsse des Kirchentages vorgesehen ist (Artikel 31

Absatz 4 Satz 2), erscheint bei Kirchengesetzen nicht sachgerecht, weil in diesem Fall allein ausschlaggebend wäre, dass mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen blieben unberücksichtigt. Bei einer absoluten Mehrheit dagegen kann ein Kirchengesetz nur dann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kirchentages zustimmt.

Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen (Absatz 2) ist entsprechend der Eingriffstiefe einer derartigen Regelung bei der zweiten Lesung das höhere Quorum von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (vgl. Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a. E.) maßgeblich. Dies entspricht weitgehend der Regelung in der Verfassung vom 14. Juni 1920 (§ 15 Absatz 1). Dort sind zwei Beschlussfassungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erforderlich; zwischen den beiden Beschlussfassungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Künftig sollen ebenfalls zwei Lesungen erforderlich sein, zwischen denen in Aufnahme von § 15 Absatz 1 der Verfassung vom 14. Juni 1920 ein angemessener Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss. Verbindlich wird festgelegt, dass die Verfassungsänderung nach der ersten Lesung dem Rechtsausschuss vorzulegen ist.

Weitere Details zur Behandlung von Kirchengesetzen in den Sitzungen des Kirchentages haben ihren Regelungsort in der Geschäftsordnung des Kirchentages (Artikel 31 Absatz 7).

Absatz 3 gibt den Weg zur Veröffentlichung eines beschlossenen Kirchengesetzes vor. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist zugleich eine notwendige Voraussetzung für die Geltung eines Kirchengesetzes.

In Artikel 1 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs wird § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 wortgleich übernommen. Auf diese Weise wird gleich zu Beginn des Verfassungsentwurfs dokumentiert, dass die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden nicht berührt, sondern unangetastet fortgeschrieben werden soll. Mit Absatz 4 werden die Unveränderlichkeit von Artikel 1 Absatz 2 und damit die Fortgeltung des § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 dadurch abgesichert, dass eine formal mögliche Änderung von Artikel 1 Absatz 2 durch den Widerspruch einer einzigen Gemeinde verhindert werden kann. Auf diese Weise werden die besondere Garantie des § 15 Absatz 2 und überdies die Gesamtsystematik der Verfassung vom 14. Juni 1920 zur Sicherung der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden fortgeschrieben.

Artikel 50 Rechtsverordnungen

In Absatz 1 werden – auch insoweit eine Neuerung – Voraussetzungen und Verfahren für den Erlass von Rechtsverordnungen geregelt. Zu beachten ist, dass der Erlass von Rechtsverordnungen eine kirchengesetzliche Grundlage voraussetzt, die ihrerseits an justitiable Kriterien gebunden ist (Ausweis von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung).

Absatz 2 stellt durch den Hinweis auf Artikel 49 Absatz 3 verbindlich klar, dass auch Rechtsverordnungen im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Die Ausfertigung erfolgt hier naturgemäß durch den Kirchenausschuss.

Abschnitt 8 Theologische Prüfungen

Als wichtigen Baustein des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung verleiht die Kirche ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Sie ist in diesem Rahmen berechtigt, die Zugangsberechtigungen gerade zu geistlichen Ämtern für ihren Bereich eigenständig und allgemein zu regeln. Der Abnahme der theologischen Prüfungen wird entsprechend der Dignität dieser kirchlichen Aufgabe und der grundgesetzlichen Befugnis ein eigener Abschnitt in der Verfassung gewidmet. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der Verfassung vom 14. Juni 1920.

Artikel 51 Abnahme theologischer Prüfungen

Der Artikel beschreibt die duale Struktur des theologischen Prüfungswesens mit einer Ersten und einer Zweiten Theologischen Prüfung. Weitere Regelungen erfolgen nicht auf Verfassungsebene, sondern bleiben der Beschlussfassung des Kirchentages in Form eines Kirchengesetzes (vgl. aktuell das „Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG)“ vom 27. November 2019, GVM 2019 Nr. 2 S. 34) vorbehalten.

Teil 4 Einrichtungen und Werke

Ein bedeutendes Instrument zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags sind die gesamtkirchlichen Einrichtungen und Werke (Artikel 1 Absatz 1), deren Errichtung, Aufgabenfeldern und Strukturen der Verfassungsentwurf einen eigenen Teil widmet. Auch zu diesem Themenfeld enthält die Verfassung vom 14. Juni 1920 keine Regelungen.

Artikel 52 Allgemeines

Die originäre Errichtung rechtlich unselbstständiger gesamtkirchlicher Einrichtungen unterfällt der Zuständigkeit des Kirchentages. Die Konfiguration von Organisationsstrukturen innerhalb der einzelnen Einrichtung im Wege der Geschäftsordnung obliegt hingegen dem Kirchenausschuss als kleinerem und für die Detailarbeit geeigneterem Leitungsorgan.

Die Aufgabenfelder, für welche die Errichtung gesamtkirchlicher Einrichtungen in Betracht kommt, werden in Anlehnung an Verkündigungsformen aus Artikel 1 Absatz 4 oder für die Gemeinden in Artikel 14 Absatz 1 exemplarisch benannt.

Artikel 53 Zuordnung

Artikel 53, der ebenfalls ohne Vorbild in der Verfassung vom 14. Juni 1920 ist, differenziert bei der Frage der Zuordnung zur verfassten Kirche zwischen diakonischen (Absatz 1) und nichtdiakonischen (Absatz 2) Einrichtungen und Werken. Für die diakonischen Einrichtungen werden keine eigenständigen landeskirchlichen Regelungen getroffen, sondern das Recht der EKD und hier aktuell vor allem das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) für maßgeblich erklärt (Absatz 1). Die Bremische Evangelische Kirche hat dem Zuordnungsgesetz der EKD mit Kirchengesetz vom 25. Mai 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 136) zugestimmt.

Die Zuordnung nichtdiakonischer rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Bremischen Evangelischen Kirche wird hingegen gemäß Absatz 2 vom Kirchenausschuss vorgenommen. Ihm obliegt auch die Aufsicht über die gesamtkirchlichen Einrichtungen (Artikel 40 Absatz 2 Nummer 14).

Artikel 54 Diakonie

Absatz 1 benennt zunächst den Status der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und unterstreicht damit ihre grundsätzliche und theologische fundierte Bedeutung für die bzw. jede Kirche. Die nachfolgende Auftragsbeschreibung ist in Inhalt und Diktion an § 1 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. Mai 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 136) orientiert. Die korrespondierende Ermächtigung zum Erlass eines Kirchengesetzes zur Diakonie in der Bremischen Evangelischen Kirche findet sich in Absatz 3.

Absatz 2 beschreibt als Träger des diakonischen Auftrags neben den Gemeinden und der Gesamtkirche die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie und benennt deren übergeordnete Organisationsstruktur als Diakonisches Werk Bremen e.V. Zudem wird das notwendige Zusammenwirken der Gesamtkirche bei der Erfüllung ihres eigenen diakonischen Auftrags mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. verbindlich vorgeschrieben.

Teil 5 Finanzverfassung

In einem gesonderten Teil der Verfassung sind entsprechend Nummer 7 der Eckpunkte die grundsätzlichen Bestimmungen zur Finanzverfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden zusammengefasst.

Artikel 55 Grundsätze

In Absatz 1 wird den Regelungen zur Finanzverfassung der Grundsatz vorangestellt, dass die kirchliche Finanzwirtschaft auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags (vgl. Artikel 1) bezogen ist und insofern eine rein dienende Funktion hat.

Absatz 2 bestimmt in Satz 1, wie der Bremischen Evangelischen Kirche von ihren Mitgliedern finanzielle Mittel zufließen: Entsprechend der Regelung im Kirchensteuergesetz der Freien Hansestadt Bremen ist die Gesamtkirche Gläubigerin der von der staatlichen Finanzverwaltung – gegen eine Verwaltungsgebühr – eingezogenen Kirchensteuer vom Einkommen. Sie kann Kirchensteuern zudem als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erheben. Ferner ist durch Kirchengesetz die Möglichkeit eröffnet, Kirchgeld in anderen Konstellationen zu erheben. Die Details werden gemäß Satz 2 kirchengesetzlich geregelt. Für die Erhebung der Kirchensteuern ist das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2) maßgebend, wobei die Kirchensteuerordnung und auch der Kirchensteuerbeschluss gemäß dem Kirchensteuergesetz der Freien Hansestadt Bremen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Senator für Finanzen bedürfen. Die Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungsgesetz) vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2).

Artikel 56 Wirtschaftsführung

Absatz 1 benennt die strukturellen Grundsätze einer guten Wirtschaftsführung und regelt in diesem Rahmen ausdrücklich ihre Verbindlichkeit sowie die Verpflichtung der Gemeinden und der Gesamtkirche, Haushaltspläne aufzustellen.

Die inhaltlichen Maßgaben in Absatz 2, die Kennzeichen einer verantwortlichen Wirtschaftsführung sind (Vollständigkeit und Angemessenheit von sowie sparsamer Umgang mit erhobenen Einnahmen), ergänzen die strukturellen Vorgaben aus Absatz 1.

Absatz 3 verweist darauf, dass die Details durch ein Kirchengesetz geregelt werden (vgl. aktuell die „Ordnung der Wirtschaftsführung für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden (Wirtschaftsordnung)“ vom 29. März 1967, GVM 1967 Nr. 1 Z. 2).

Artikel 57 Haushalts- und Rechnungsprüfung

Absatz 1 normiert den Grundsatz der Aufsicht und Prüfung für den Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche und die Wirtschaftsführung der Gemeinden. Organisatorisch werden für den Haushalt und die gemeindlichen Rechnungen unterschiedliche Prüfeinrichtungen bestimmt (Satz 2 und 3): Während der Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche durch externe Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer geprüft wird, wird die Rechnungsprüfung in den Gemeinden durch die Rechnungsprüfstelle der Kirchenverwaltung vorgenommen, die insofern vom Kirchausschuss beauftragt wird (vgl. Artikel 47 Absatz 2 Nummer 3).

Wiederum sollen die Einzelheiten in einem Kirchengesetz (vgl. aktuell die Wirtschaftsordnung) niedergelegt werden (Absatz 2).

Teil 6 Rechtsschutz

In Anlehnung an Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes werden in diesem Teil der Verfassung eine Rechtsweggarantie, der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Einrichtung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit geregelt, wie es der Dignität der Bremischen Evangelischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß ist. Auch diese Regelungen bilden Bausteine einer kirchenspezifischen Rechtsstaatlichkeit.

Artikel 58 Rechtsweg und rechtliches Gehör

Die Eröffnung des kirchlichen Rechtsweges für jedermann bei einer (möglichen) Verletzung von eigenen Rechten durch Satz 1 ist gleichbedeutend mit dem Zugang zu einer kirchlichen Gerichtsbarkeit, die ihrerseits in Artikel 59 ausdifferenziert wird.

Der in Satz 2 verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in kirchlichen Verwaltungsverfahren und vor Gericht bedeutet, dass der betroffenen Person Gelegenheit gegeben werden muss, zu den verhandelten Tatsachen Stellung nehmen zu können beziehungsweise vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts angehört zu werden. Hier gelten somit die gleichen Standards wie im staatlichen Rechtskreis.

Bei theologischen oder kirchenpolitischen Fragen oder Problemen ist dieser Artikel nicht einschlägig. Nach einer Klärung ist in diesen Fällen im Rahmen geeigneter anderer Formate (Schlichtungsgespräche, Konfliktbeilegungsstrategien) zu suchen.

Artikel 59 Kirchliche Gerichtsbarkeit

In Artikel 59 werden Grundstrukturen zu Errichtung und Aufgaben der drei kirchlichen Gerichtszweige in der Bremischen Evangelischen Kirche skizziert: Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Absatz 1), Disziplinargericht (Absatz 2) und Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Absatz 3). Mit dieser Vorschrift kommt der Verfassungsentwurf einem Auftrag aus der Nummer 14 der Eckpunkte nach.

Ein kirchliches Verfassungsgericht nach Maßgabe des Absatzes 1 gibt es bisher in der Bremischen Evangelischen Kirche nicht. Das „Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche“ im Sinne von § 1 des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 25. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 170) ist ausschließlich zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung berufen. Eine obligatorische und besonders wichtige Zuständigkeit des mit diesem Artikel errichteten Verfassungs- und Verwaltungsgerichts besteht für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten, die eine Verletzung der Rechte aus dieser Verfassung zum Gegenstand haben. Damit wird ein weiterer wichtiger Baustein des Minderheitenschutzes für die Gemeinden in der Bremischen Evangelischen Kirche gesetzt. Den Gemeinden wird damit die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungen des Kirchentages oder des Kirchenausschusses vom Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Bremischen Evangelischen Kirche überprüfen zu lassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese ihr Selbstbestimmungsrecht, insbesondere ihre Bekenntnisfreiheit, verletzen.

Das bereits gebildete Disziplinargericht (Absatz 2; vgl. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 5. Mai 2010, GVM 2010 Nr. 1 S. 124) und das ebenfalls bestehende Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Absatz 3; vgl. § 10 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014, GVM 2014 Nr. 2 S. 68) werden erstmals auf Verfassungsebene verankert.

Für die Rechtsmittelinstanz nimmt die Bremische Evangelische Kirche gemäß Absatz 4 die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch. In diesem Zusammenhang ist das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Aus § 5 KiGG.EKD ergibt sich, dass der Verfassungsgerichtshof der EKD nur für Streitigkeiten nach der Grundordnung der EKD und nach dem Kirchengerichtsgesetz der EKD zuständig ist und der Kirchengerichtshof der EKD in Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz der EKD, dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und dem kirchlichen Datenschutzrecht entscheidet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen der Verfassungen der Gliedkirchen der EKD nicht von einem Kirchengericht der EKD entschieden werden. In Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Bremischen Evangelischen Kirche somit endgültig; ein Rechtsmittel gibt es nicht.

Absatz 5 bildet die derzeitige Rechtslage ab, dass die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und die Mitglieder des Disziplinargerichts vom Kirchentag gewählt werden (vgl. für das „Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche“ § 3 des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 25. Mai 2011; für das Disziplinargericht § 3 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 5. Mai 2010). Die Mitglieder der Kirchengerichte für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten werden dagegen vom Kirchenausschuss berufen (vgl. § 11 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014).

Aus der Bindung der Richterinnen und Richter an Schrift und Bekenntnis im Sinne der Präambel ergibt sich keine Kollision im Rahmen möglicher richterlicher Entscheidungen in Bekenntnisfragen, beispielweise nach Artikel 26 Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 6 Satz 3. Maßstab für eine konkrete gerichtliche Einzelfallentscheidung ist nicht das persönliche Bekenntnis der erkennenden Richterin oder des erkennenden Richters, sondern das dem Streitfall zugrundeliegende Bekenntnis.

Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche kirchliche Richterinnen und Richter die Qualifikation einer Befähigung zum Richteramt aufweisen. Für die Gewährleistung des Vertrauens in die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte ist es nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in den Kirchengesetzen der EKD ausreichend, wenn das vorsitzende Mitglied und – in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem

Disziplinargericht – ein weiteres Mitglied des Gerichts die Befähigung zum Richteramt besitzen (vgl. § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD; § 49 des Disziplinargesetzes der EKD; § 58 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD).

Die Regelung von Einzelheiten sowohl für die Zusammensetzung der Gerichte der einzelnen Zweige als auch zu den einschlägigen Verfahrensarten und -rechten bleibt kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten (Absatz 6).

Teil 7 Schlussbestimmungen

Artikel 60 Evangelisch-Lutherischer Gemeindeverband

Aufgrund des Umgliederungsvertrages mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 23. April / 17. Dezember 1948 ist für die im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche das lutherische Bekenntnis und Kirchenrecht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers maßgebend. Dies gilt etwa für die Kirchengemeindeordnung (KGO), das Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) nebst Ausführungsbestimmungen (AB KVBG) sowie das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) nebst Ausführungsbestimmungen (AB PfStBG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Diverse Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfs können daher für die Gemeinden des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes nicht in Geltung gesetzt werden. Darauf reagiert Artikel 60 mit einem Bestandsschutz der Geltung der einschlägigen Vorschriften in den Gemeinden, die im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband zusammengeschlossen sind. Zugleich wird damit die Vorgabe aus Nummer 11 der Eckpunkte umgesetzt.

Artikel 61 Übergangsbestimmung

In diesem Verfassungsentwurf sind Bestimmungen über die Grundstrukturen, die Leitung und die Aufgaben der Gemeinden enthalten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Kirchenausschuss bei der Genehmigung von Gemeindeordnungen zu beachten. Für den Fall, dass in Gemeindeordnungen Bestimmungen enthalten sind, die dieser Verfassung widersprechen, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. In dieser Zeit sollen die Gemeindeordnungen an die Bestimmungen der Verfassung angepasst werden. Ziel des Verfassungsentwurfes ist es, den Anpassungsbedarf möglichst gering zu halten.

Artikel 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung geregelt. Es ist vorgesehen, dass die neue Verfassung am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Dieser Zeitpunkt erscheint sinnvoll. Zum einen endet die laufende Session des Kirchentages am 31. Dezember 2024, so dass die neue Verfassung mit Beginn der neuen Session in Kraft treten könnte. Zum anderen sind zahlreiche Übergangsvorschriften erforderlich, die bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung ausgearbeitet, im Kirchenausschuss und im Rechts- und Verfassungsausschuss beraten und vom

Kirchentag beschlossen werden müssen. So muss beispielsweise geregelt werden, wann die erste Kirchenpräsidentin oder der erste Kirchenpräsident gewählt wird und wie der Übergang zwischen dem Ausscheiden des Schriftführers und dem Amtsantritt der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten zu gestalten ist. Auch muss geregelt werden, wann der Kirchentag erstmals die Leitung der Kirchenverwaltung für die Dauer von zehn Jahren als Mitglied des Kirchengeschäftsausschusses wählt und wie der Übergang in diesem Amt zu gestalten ist, da der Amtsinhaber vom Kirchengeschäftsausschuss auf Lebenszeit berufen wurde und kein Mitglied des Kirchengeschäftsausschusses ist.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung tritt die Verfassung vom 14. Juni 1920 außer Kraft. Im Hinblick darauf, dass die Regelung des § 1 Absatz 2 der Verfassung vom 14. Juni 1920 (als Artikel 1 Absatz 2) in diesen Verfassungsentwurf aufgenommen wird und somit deren Weitergeltung bestimmt ist, wird in Absatz 2 klargestellt, dass diese Regelung nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung außer Kraft tritt.